

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Bibliothek
der
Ludwigsberger Handelshochschule

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexis, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schinckel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Tokyo.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands
des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahr-
gang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle
Buchhandlungen und die
Verlagshandlung.

Manuskrifte sind an die
Redaktion (Berlin NW,
Dorotheenstr. 3, II) ein-
zusenden.

Inserate: viergespaltene
Petitzelle 40 Pf.
Anfragen u. Aufträge be-
liebemangefälligst an die
Geschäftsstelle des Blat-
tes, Berlin W 35, Lützow-
strasse 107/8 zu richten.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. Juni 1910.

Nummer 18.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Erklärung der Annahme eines Vertragsangebots durch den Fernsprecher.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Regelsberger, Göttingen.

Das Reichskaligesetz. (II.)

Von Geh. Justizrat Heinrich Dove, Berlin, M. d. R.

Die neue Berliner Scheck-Austauschstelle.

Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.

Die heutigen Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation neben den Kartellen und Trusts.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B. (Schluß.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank.

Von Dr. phil. John Mez, Freiburg i. B.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Mai 1910.

Die Erklärung der Annahme eines Vertragsangebots durch den Fernsprecher.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Regelsberger, Göttingen.

Ein Vertrag kommt regelmässig zustande durch die Stellung eines Angebots — Antrag ist dafür die gesetzliche Bezeichnung — von der einen Seite (dem Antragenden oder Antragsteller) und durch die Annahme des Angebots von dem, an den der Antrag gestellt ist, dem Antragsadressaten, auch Antragsgegner oder Antragsempfänger genannt. Die Antragsannahme hat aber die Entstehung des Vertrags nur dann zur Folge, wenn sie dem Antragenden gegenüber rechtzeitig erfolgt ist; rechtzeitig heisst innerhalb der dafür bestehenden Frist. Diese Frist kann der Antragende im Antrag willkürlich bestimmen. In Ermanglung solcher Bestimmung tritt die gesetzliche Befristung des Antrags in Kraft. Sie ist verschieden, je nachdem der Antrag einem Anwesenden oder einem Abwesenden gemacht ist: der an einen Anwesenden gerichtete Antrag kann nur sofort angenommen werden in dem Sinne, dass der Antragende eine verzögerte Zusage als für ihn unverbindlich zurückweisen kann; für den an einen Abwesenden gestellten Antrag besteht die Annahmefähigkeit bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmässigen Umständen erwarten darf.

Innerhalb der Annahmefrist ist der Antragende an seinen Antrag gebunden und ein Widerruf wirkungslos, wenn nicht im Antrag das Gegenteil bedungen ist. Gerade diese Gebundenheit kann dem Antragsteller lästig

werden, wenn sich innerhalb der Annahmefrist die Umstände so geändert haben, dass der in Aussicht genommene Vertrag für ihn jetzt nicht nur keinen Vorteil verspricht sondern Schädigung besorgen lässt. Da liegt die Versuchung nahe, dass sich der Antragende dem rechtzeitigen Empfang der Annahmeerklärung entzieht und dadurch die Entstehung des Vertrags verhindert: er macht sich bei brieflicher oder telegraphischer Mitteilung der Annahmeerklärung dem Brief- oder Telegrammboten unzugänglich, oder bei einer durch den Fernsprecher zu erwartenden Erklärung entfernt er sich von seinem Wohn- oder Geschäftsort, ohne für die Abnahme telephonischer Meldungen durch geeignete Personen Vorsorge zu treffen.

Gegenüber einer schriftlichen Mitteilung der Annahmeerklärung ist ein solcher Handstreich erschwert, aber doch nicht ganz ausgeschlossen, wie der in den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 58 Nr. 103 mitgeteilte Fall lehrt. Er ist erschwert durch die Vorschrift im BGB. § 130, dass die an einen Abwesenden abgegebene Willenserklärung in dem Zeitpunkt wirksam wird, wo sie ihm zugeht. Nach einer in Theorie und Praxis durchgedungenen Auslegung gilt das die Willenserklärung enthaltende Schriftstück, Brief oder Telegramm schon dann als zugegangen, wenn es auf dem Weg zur Ueberlieferung an den Adressaten so weit gelangt ist, dass sich dieser unter normalen Verhältnissen Kenntnis vom Inhalt verschaffen kann, und dass die Kenntnisnahme nach der Uebung des Verkehrs von ihm erwartet werden darf. Die Kenntnisnahme ist zwar der bestimmungsgemässe Zweck für die Absendung der Erklärung. Um aber die Wirksamkeit von der Willkür des Adressaten unabhängig

zu machen, ist ihr Beginn schon an die beschriebene Möglichkeit der Kenntnisnahme geknüpft. Ein Brief ist demnach dem Adressaten zugegangen, wenn er in dessen Briefkasten gesteckt oder einem Familien-, Haus- oder Geschäftsangehörigen (Ehefrau, Sohn, Tochter, Dienstboten, Geschäftsgehilfen) im Hause des Adressaten übergeben ist, vorausgesetzt, dass der Zwischenempfänger nicht eine zur weiteren Ablieferung ungeeignete Person ist. Hierbei sind immer die Gepflogenheiten des Verkehrs zu berücksichtigen, z. B. hinsichtlich der Zeit, da dem Briefkasten die Einlagen entnommen oder die im Postfach lagernden Sendungen abgeholt werden. Der Absender ist zu der Annahme berechtigt, dass sich der Gang des Schriftstücks bis zur Kenntnisnahme durch den Adressaten in regelmässiger Weise vollende; Unregelmässigkeiten im Hause oder Geschäft des Adressaten fallen diesem zur Last.

So bei schriftlicher Mitteilung der Erklärung an einen Abwesenden. In welchem Zeitpunkt die an einen Anwesenden gerichtete Erklärung Wirksamkeit erlangt, ist im Gesetz nicht entschieden, aber gleichwohl einem berechtigten Bedenken nicht unterworfen.

Die Sachlage ist hier eine andere als bei der schriftlichen Uebermittlung der Erklärung an einen Abwesenden. Hier kann der Erklärende das Schicksal seiner Erklärung bis zur Erreichung ihres bestimmungsgemässen Ziels, der Kenntnisnahme durch den Adressaten, genau verfolgen. Hier liegt kein Grund vor, den Beginn der Wirksamkeit an einen früheren Zeitpunkt zu knüpfen. Damit stimmt die in Theorie und Praxis herrschende Ansicht überein, dass die an einen Anwesenden gerichtete Erklärung erst wirksam wird, wenn sie vom Adressaten vernommen und verstanden ist.

Auch das Vernehmen von gesprochenen Worten kann vom Adressaten willkürlich verhindert werden z. B. durch Zuhalten der Ohren. Doch wird dies im Verkehr selten vorkommen, so dass ein weiteres Eingehen auf diesen Fall für einen nicht juristischen Leserkreis ohne genügendes Interesse ist. Aber für eine verwandte Erscheinung hat die Untersuchung praktische Bedeutung, und davon soll jetzt die Rede sein.

Zwischen die schriftliche Gedankenmitteilung an einen Abwesenden und die mündliche Erklärung an einen Anwesenden hat sich der Gedankenaustausch durch den Fernsprecher geschoben. Rein räumlich betrachtet vollzieht sich der telephonische Verkehr unter Abwesenden; aber nach der Beschaffenheit der Gedankenmitteilung steht er dem Verkehr unter Anwesenden näher. Hier wie dort sind es die eignen mündlichen Worte des Erklärenden, die zum Bewusstsein des Adressaten dringen; die Laute werden auch bei der telephonischen Mitteilung dem Ohr des Adressaten zugeführt, nur nicht durch die Bewegung der Luft, sondern durch den elektrischen Strom. Dadurch ist die räumliche Entfernung der Parteien für die Gedankenmitteilung gewissermassen überbrückt, diese vollzieht sich unmittelbar durch mündliche Erklärung. Das ist der Grund, warum seit der Einbürgerung des Fernsprechers als Verkehrsmittel die telephonische Mitteilung in der rechtlichen Behandlung der mündlichen Erklärung an einen Gegenwärtigen gleichgestellt wird. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB.) ist dies für die Annahmefrist eines mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachten Antrags ausdrücklich anerkannt (§ 147 Abs. 1). Wegen Gleichheit des Grundes ist es gerechtfertigt, die Gleichbehandlung auf die telephonische Erklärung einer Antragsannahme zu erstrecken.

Für die Willenserklärung an einen Gegenwärtigen wurde oben der Satz festgestellt, dass sie erst wirksam wird, wenn sie vom Adressaten vernommen ist. Dieser Satz gilt demnach auch für die Erklärung der Antrags-

annahme durch den Fernsprecher. Hier bietet sich nun dem Antragenden, dem sein Antrag mittlerweile missliebig geworden ist, eine bequeme Handhabe, die Entstehung des Vertrags zu hintertreiben: er entfernt sich, wie schon früher erwähnt, während der Annahmefrist von seinem Wohn- oder Geschäftsort, ohne für die Abnahme allenfalls eingehender telephonischer Mitteilung Fürsorge zu treffen. Dieser Trick ist schon mehrfach ausgeführt worden. In einem viel besprochenen Fall hatte jemand einem auswärts Wohnenden am Vormittag einen Posten Wertpapiere zu einem bestimmten Preis angeboten mit dem Vermerk „fest bis 7 Uhr abends“. Da dem Antragsteller im Laufe des Tages zur Kenntnis kam, dass der Kurs für Wertpapiere dieser Art gestiegen war, verreiste er angeblich in dringenden Geschäften, ohne jemand zur Abnahme der telephonischen Annahmeerklärung zu ermächtigen. Als der Antragsempfänger eine halbe Stunde vor Ablauf der Annahmefrist an den Antragsteller durch den Fernsprecher die Meldung richtete, dass er den angebotenen Kauf annehme, wurde ihm von der Ehefrau des Antragstellers geantwortet, ihr Mann sei abwesend, sie wisse von der Sache nichts und könne sich auf nichts einlassen. Die Annahmeerklärung war unvollendet geblieben und damit die Entstehung des Kaufgeschäfts vereitelt.

Das ist freilich ein unbefriedigendes Ergebnis. Es fehlt nicht an Juristen, die seine Richtigkeit bestreiten. Wenn — so sagen sie — die telephonische Meldung von einer Person abgenommen wurde, von der wegen ihres Verhältnisses zum Antragsteller als Haus- oder Geschäftsangehöriger erwartet werden durfte, dass sie die Meldung an den Adressaten weitergeben werde, so gilt die Erklärung der Angebotsannahme dem Antragsteller schon mit deren Eintreffen in seinem Hause als zugegangen. So auch das Reichsgericht im Urteil vom 17. Juni 1907 (RGE. Bd. 61, Nr. 31, S. 127).

Diese Ansicht stellt die mündliche Uebermittlung einer Erklärung an einen Abwesenden mit der schriftlichen durch Brief oder Telegramm auf eine Linie. Dagegen erheben sich ernste Bedenken. Man erwäge:

Wenn dem Adressaten die Möglichkeit der Kenntnisnahme von einer Erklärung wie eine wirkliche Kenntnisnahme angerechnet wird, so liegt darin eine Vergünstigung für den Absender der Erklärung auf Kosten des Adressaten. Eine derartige Ungleichheit in der gesetzlichen Behandlung der beteiligten Personen muss in der normalen Sachlage eine Rechtfertigung haben. Nun lehrt die Erfahrung, dass Schriftstücke in die Hand des Adressaten gelangen, wenn sie in der oben beschriebenen Weise in seinem Haus oder Geschäftsraum abgegeben sind. Für etwaige Unregelmässigkeiten in seinem Haus- oder Geschäftsbetrieb kann man ohne Unbilligkeit den Adressaten verantwortlich machen. Dazu kommt noch:

Wenn der Adressat in den Besitz des Schriftstücks gelangt ist, so vermag er den Willen des Erklärenden bei Briefen einem vom Erklärenden selbst verfassten Wortlaut zu entnehmen, bei Telegrammen zwar nur einer Wiedergabe, deren Uebereinstimmung mit der Absendererklärung aber nach der behördlichen Einrichtung bis zu einem Grad gesichert ist.

So bei der schriftlichen Erklärung. Dass auch eine mündliche Bestellung, die zunächst an die Ehefrau, Tochter, einen Dienstboten oder auch einen Geschäftsangehörigen zur Weitergebung kommt, regelmässig dem Adressaten ausgerichtet werde, dafür spricht die Erfahrung nicht, und am wenigsten dafür, dass die Ausrichtung sinngetreu erfolgt, dass kein wichtiges Moment vergessen wird, z. B. die Bedingung der Frankolieferung bei Warenbestellungen. Es wäre eine Unbilligkeit, wenn das Gesetz diese Fährlichkeiten dem Adressaten auf-

bürden würde zugunsten des Erklärenden, zumal dieser sich über die Unsicherheit des Wegs nicht täuschen kann, den er zur Beförderung seiner Erklärung an den Adressaten gewählt hat. Eine Unbilligkeit darf man dem Gesetz ohne zwingenden Grund nicht unterstellen. Hierin liegt für die Gesetzesauslegung die Rechtfertigung, dem „Zugehen“ bei mündlichen Erklärungen eine andere Bedeutung beizumessen als bei schriftlichen, m. a. W. die mündliche Erklärung dem Adressaten erst dann als zugegangen anzusehen, wenn sie von ihm vernommen ist. Die Erklärung durch den Fernsprecher ist aber eine mündliche Erklärung. Hat demnach die telephonische Erklärung der Annahme nicht der Adressat selbst oder eine von ihm hierzu ermächtigte Person abgenommen, so ist sie dem Adressaten nicht zugegangen und die Entstehung des Vertrags vereitelt.

Sollte nun wirklich der Antragsempfänger der Willkür des Antragenden vom Recht preisgegeben sein? Sollte dieser die gesetzliche Gebundenheit an seinen Antrag so leichten Kaufs in den Wind schlagen können?

Es fehlt nicht an Versuchen, einen rechtlichen Schutz des Antragsempfängers nachzuweisen. Aber die Meinungen gehen auseinander und zwar sowohl über die Voraussetzungen des Schutzes als über seine Beschaffenheit. Dem Zweck des Bank-Archivs entsprechend will ich nicht die Wendungen und Windungen der juristischen Erörterungen im einzelnen schildern; ich beschränke mich auf eine Zeichnung der Hauptunterschiede.

Ein Teil der Juristen weiss eine Abhilfe nur gegen die vorsätzliche Vereitelung der telephonischen Erklärung durch den Antragsteller. Nun wird in den meisten Fällen solcher Vorsatz vorhanden sein; aber wenn es zum Prozess kommt, muss der Antragsempfänger die Vorsätzlichkeit beweisen, und an dieser Klippe wird nicht selten der Anspruch gegen den Antragsteller scheitern. Dagegen wird der Richter aus den Umständen in der Regel unschwer die Ueberzeugung schöpfen, dass der Antragsteller mindestens fahrlässig gehandelt hat. Der auf die Vorsätzlichkeit beschränkte Schutz deckt nicht das Bedürfnis des praktischen Lebens.

Andere Juristen gewähren den Schutz gegen jede schuldhaftere Vereitelung der Vertragsentstehung, also auch dann, wenn der Antragsteller nur die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht angewandt hat, um den regelrechten Eingang der Annahmeerklärung möglich zu machen.

Dieser Ansicht pflichte auch ich bei. Die Rechtfertigung dieses Standpunktes ist auf verschiedene Weise versucht worden. Ich denke darüber so.

Durch das Vertragsangebot ist dem Antragsempfänger die Aussicht eröffnet worden, in ein ihm möglicherweise vorteilhaftes Vertragsverhältnis zu treten. Der Antragsteller sucht ihn zur Annahme zu bestimmen. Schon dadurch stehen sich die Parteien rechtlich anders gegenüber als vorher. Schon dadurch ist zwischen ihnen ein rechtliches Verhältnis begründet, das dem Antragsteller gewisse Rücksichten gegenüber dem Antragsempfänger auferlegt. Dieser Auffassung hat das BGB. durch zwei Vorschriften Ausdruck verliehen.

Nach § 145 ist der Antragsteller bis zum Ablauf der Annahmefrist gebunden, wenn er sich nicht den willkürlichen Widerruf vorbehalten hat. Die Gebundenheit stellt nur eine gesteigerte Verpflichtung des Antragstellers dar.

§ 149 bestimmt Folgendes: Hat der Antragsempfänger die Erklärung der Annahme rechtzeitig und ordnungsmässig abgesandt, ist aber die Zustellung an den Antragenden infolge einer nicht vorherzusehenden Störung in der Beförderung erst nach Ablauf der Annahmefrist erfolgt, so hat der Antragende, wenn für ihn die Un-

regelmässigkeit in der Beförderung erkennbar ist, die Verspätung dem Absender unverzüglich anzuzeigen. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so wird die Annahmeerklärung so behandelt, als ob sie rechtzeitig eingelangt wäre.

Das BGB. legt also dem Antragsteller im Interesse des Antragsempfängers Pflichten auf. Damit erkennt es das Dasein eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien an, hervorgerufen durch die Antragstellung. Es ist nicht zu gewagt, aus diesem Rechtsverhältnis auch die Pflicht des Antragstellers zu folgern, dass er dem Eingang der Annahmeerklärung kein Hindernis bereite weder vorsätzlich noch durch Vernachlässigung der im Verkehr gebotenen Sorgfalt. Man hat gesagt, es bestehe im allgemeinen keine Rechtspflicht, Willenserklärungen entgegenzunehmen. Dies ist richtig; es kann aber diese Pflicht durch ein besonderes Rechtsverhältnis zwischen dem Erklärenden und dem Adressaten begründet sein, und ein solches Rechtsverhältnis liegt vor, wenn ein Antrag zum Abschluss eines Vertrags gestellt ist.

Von welcher Beschaffenheit ist nun der rechtliche Schutz des Antragsempfängers gegen die schuldhaftere Verletzung der gezeichneten Rechtspflicht? Damit komme ich zu dem schwierigsten und angreifbarsten Punkt in der von mir entwickelten Auffassung. Das Gesetz schweigt über die Rechtsfolge. Ist die Jurisprudenz, Wissenschaft und Praxis, befugt die Lücke auszufüllen? Greift sie damit nicht über das ihr zukommende Gebiet hinaus und in die Zuständigkeit des Gesetzgebers hinein? Manche Juristen verneinen die erste und bejahen die zweite Frage. Ich stehe nicht auf diesem Standpunkt. M. E. hat die Jurisprudenz nicht bloss die Aufgabe, das Gesetz auszulegen und anzuwenden, sie ist auch berufen, das Gesetz in seinem Geist nach dem Bedürfnis des praktischen Lebens auszubauen. Damit erhebt sie sich nicht über das Gesetz, sie leistet ihm vielmehr einen wesentlichen Dienst. In dieser Beschränkung hat die Jurisprudenz von jeher, wenn auch nicht immer bewusst, an der Fortbildung des positiven Rechts mitgewirkt. So haben auch in der aufgeworfenen Frage die Juristen keinen Anstand genommen, für das die Vertragsentstehung vereitelnde schuldhaftere Vorgehen des Antragenden eine Rechtsfolge als Bestandteil des geltenden Rechts zu vertreten. Freilich über die Art dieser Rechtsfolge besteht keine Einstimmigkeit.

Es handelt sich um die Ausmittlung eines Rechtsschutzes für den Antragsempfänger. Wie der Schutz auch beschaffen sein mag, er wird immer dem Antragenden zum Nachteil gereichen. Aber dieser Nachteil soll nicht weiter gehn, als der Schutz des Antragsempfängers erheischt; es ist nicht Sache des Privatrechts, für sittlich missbilligungswerte Handlungen Strafen aufzustellen.

Gegen dieses Erfordernis verstösst die Ansicht, dass der Vertrag als entstanden anzusehen sei, wie wenn die Annahmeerklärung zur Vollendung gelangt wäre. Diese Rechtsfolge überschiesst das Ziel, wie sich sofort zeigen wird, und kann gegen einen Antragenden, der nur fahrlässig gehandelt hat, zu hart sein; er erfährt möglicherweise erst längere Zeit nachher, was während seiner Abwesenheit vorgegangen ist. Allerdings ist in einem neueren Gesetz (über den Versicherungsvertrag § 10) etwas ähnliches in noch erschwerenderer Weise bestimmt; das beruht aber auf besonderen Gründen und kann darum für andere Tatbestände nicht verwertet werden.

Geschädigt ist der Antragsempfänger, wenn durch das Verhalten des Antragenden die Frist zur Annahme des Angebots verstrichen ist. Zur Abwendung des Schadens genügt, dass eine nachträgliche ordnungsmässige Erklärung der Annahme als nicht verspätet behandelt

wird. Der Antragsempfänger weiss ja sofort, dass sein Versuch, den Antragenden durch den Fernsprecher zu erreichen, misslungen ist. Wiederholt er die Mitteilung der Annahme auf einem andern Weg, durch Brief oder Telegramm, so kann er auf die Entstehung des Vertrags rechnen; denn das Zugehen eines Schriftstücks kann vom Antragenden nicht so leicht verhindert werden. Für den äussersten Fall steht die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher zur Verfügung (BGB. § 132). Die Wiederholung der Annahmeerklärung muss aber, wenn sie wirksam sein soll, unverzüglich geschehen; der Antragsempfänger darf nicht etwa auf Kosten des Antragenden spekulieren.

Die hier vertretene Abhilfe ist nicht ohne Beispiel im BGB. Abgesehen von dem oben mitgeteilten § 149 kann auf § 530 verwiesen werden. Hier ist bestimmt: Wenn ein Schenker an dem berechtigten Widerruf der Schenkung vom Beschenkten vorsätzlich und widerrechtlich gehindert wurde, so gilt nicht schlechthin die Schenkung als widerrufen; wohl aber können die Erben des Schenkers den Widerruf ausüben, was ihnen sonst nicht zusteht.

Es ist nicht unmöglich, dass die telephonische Uebermittlung der Annahmeerklärung ohne Schuld des Antragenden versagt. Gegen diesen gewiss seltenen Fall bietet das Recht keinen Schutz. Dies wird kaum als Unvollkommenheit empfunden werden. Als Regel ist der Satz berechtigt, dass die Annahmeerklärung auf Gefahr des Erklärenden reist.

Was folgt aus der vorstehenden Erörterung für den Geschäftsverkehr? Dass im Streitfall das Gericht seinem Urteil die von mir vertretene Auffassung vom geltenden Recht zu Grunde gelegt wird, dafür kann selbstverständlich keine Gewähr gegeben werden. Immerhin empfiehlt sich für einen Antragsempfänger, dessen telephonische Annahmeerklärung gescheitert ist, die Vorsicht, die Erklärung unverzüglich durch Brief oder Telegramm zu wiederholen, je nachdem das eine oder das andere der Verkehrsübung entspricht. Das Sprichwort sagt: Ueberflüssiges schadet nicht.

Das Reichskaligesetz.

Von Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, Berlin, Mitglied des Reichstages.

II.

War es nach den Ausführungen im vorigen Artikel angezeigt, wenn durch gesetzliche Vorschrift der Absatz und damit indirekt die Produktion von Kalisalzen geregelt und andererseits das Interesse der Konsumenten durch Bestimmungen über die Preise gewahrt wurde, auch dafür Sorge zu tragen, dass nicht die so in ihrer freien Bewegung gehinderte Industrie sich an den Arbeitslöhnen schadlos hielt, so ergaben sich bei der praktischen Durchführung dieses Gedankens erhebliche Schwierigkeiten. Eine Regelung der Arbeitszeit durch gesetzliche Zwangsvorschrift ist bei uns bisher nur auf dem Gebiete der Frauen- und Kinderarbeit erfolgt; die Lohnfestsetzung vollends ist erst gelegentlich der gegenwärtigen Beratungen über die Regelung der Heimarbeit in Erwägung gezogen. Nur in Australien und Neu-Seeland hat bisher in weitestem Umfang eine gesetzliche Festsetzung der Arbeitsbedingungen stattgefunden. Auch in England setzt sich die Idee des Maximalarbeitstages allmählich und zwar zunächst im Bergbau durch. Das Mittel zur Erfüllung solcher sozialer Forderungen pflegt der Tarifvertrag zu sein. Die in der Kommission gestellten Anträge gingen daher auch hier zunächst daraufhin, dem Bundesrat die Verpflichtung aufzuerlegen, den Abschluss von Tarifver-

trägen auf der Grundlage des Minimallohnes und des Maximalarbeitstages für die einzelnen Arbeitergruppen zu fördern. Der für die Preisfestsetzung eingesetzten Beratungskommission sollte gleichzeitig die Funktion der Schlichtung von Streitigkeiten zugewiesen werden. Bis zum Zustandekommen solcher Tarifverträge sollte dem Arbeiter der bisherige Durchschnittslohn mit 10 pCt. Aufschlag und die 1909 übliche Schicht gesetzlich garantiert werden. Seitens der sozialdemokratischen Kommissionsmitglieder wurden diese Anträge als der Anbruch einer neuen Zeit sozialer Gesetzgebung gefeiert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Gedingevertrag im Bergwerk ursprünglich Tarifvertrag gewesen sei. Von seiten der Regierungsvertreter wurden prinzipielle Bedenken gegen den staatlichen Zwang zum Abschluss von Tarifverträgen, den Uebergang vom sanitären zum allgemeinen Maximalarbeitstag und die Festlegung des Mindestlohnes geltend gemacht; dazu kamen praktische Bedenken. Die Bearbeitung der Salze in den Gruben sei nach der Natur dieser Salze, je nachdem es sich um Carnallite, Kainite, Harzsalze oder Steinsalze handle, verschieden; daher müssten auch die Akkordsätze verschieden bemessen werden. Die Lagerstätten aber wechselten auf den einzelnen Gruben, daher könnten Gedinge auf längere Dauer in der Regel nicht gestellt werden. Auch die Arbeiter ständen sich auf Monatsgedinge im Kalibergbau am besten. Nach sehr eingehenden sozialpolitischen Erörterungen gelangte man schliesslich dahin, nach Möglichkeit einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen durch gesetzliche Vorschrift vorzubeugen. Der indirekte Zwang zur Aufrechterhaltung der Durchschnittslöhne für die Jahre 1907 bis 1909 soll nämlich dadurch erzielt werden, dass bei Sinken des Lohnes für eine Arbeiterklasse unter diese Grenze für das folgende Jahr eine Kürzung der Beteiligungsziffer des betreffenden Werkes in gleichem Verhältnisse eintreten soll, in dem der Lohn der von der Lohnminderung am stärksten betroffenen Arbeiterklasse gesunken ist; die gleiche Kürzung soll eintreten bei Verlängerung der Arbeitszeit im Verhältnis der Verlängerung bei der am stärksten betroffenen Arbeiterklasse. Mindestens aber soll die Kürzung der Beteiligungsziffer 10 pCt. betragen. Für neu hinzutretende Werke gelten die Durchschnittsziffern der bereits im Betriebe gewesenen übrigen Werke. Von der Erhöhung der Beteiligungsziffer, die infolge der Abzüge eintritt, bleiben diejenigen ausgeschlossen, deren Quote auf Grund der vorerwähnten Bestimmungen gekürzt ist. Zur Förderung der Tarifverträge ist dann weiter bestimmt, dass die zwischen Kaliwerksbesitzern und der Mehrheit der Arbeiter geschlossenen Verträge, welche jedoch keine das Koalitionsrecht der Arbeiter hindernde Bestimmungen enthalten dürfen, die Anwendbarkeit der erwähnten Bestimmungen über Lohn und Arbeitszeit ausschliessen.

Man kann je nach dem sozialpolitischen Standpunkt in diesen für das deutsche Arbeiterrecht absolut neuen Bestimmungen den erfreulichen Beginn einer fortgeschrittenen Gesetzgebung über den Arbeitsvertrag oder einen unbegründeten Eingriff in die Vertragsfreiheit erblicken. Jedenfalls erscheint es merkwürdig, dass die Tatsache der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, welche doch in der Regel die Folge nicht prosperierenden Betriebes sein wird, gesetzlich eine weitere Verschlechterung der Produktionsbedingungen durch Verkürzung des Kontingents zur Folge haben soll. Entweder geht daraus hervor, dass das Ziel des gesetzlichen Einschreitens, die Erhaltung der bestehenden Werke in ihrer Existenzfähigkeit, nicht erreicht werden kann, oder dass die zu diesem Zwecke eingetretene Regelung zum Nachteil der Abnehmer oder der beschäftigten Arbeiter dem Unternahmergewinn einen vom Standpunkt des allgemeinen Interesses aus unberechtigt weiten Spielraum gewährt, dass also die zwangsweise Produktionsregelung ohne Verstaatlichung jedenfalls nicht zu absolut sicherem zweifelsfreiem Resultat führen kann.

Auch ein anderes viel erörtertes soziales Problem, das der Gewinnbeteiligung, wurde zum Gegenstand gesetzgeberischer Versuche gemacht. Hier aber musste man sich in der Kommission überzeugen, dass eine zwangsweise Einführung an der Verschiedenheit der jeweiligen Verhältnisse und dem Risiko, welches auch nach dem Gesetz für die Unternehmer noch bestehen bleibt, scheitern muss.

Das führt dazu über, zu prüfen, ob überhaupt die Kaliindustrie wesentliche Vorteile aus der gesetzlichen Regelung ziehen können. In dieser Beziehung muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass die zwangsweise Kontingentierung und die sonstigen bürokratischen Einschränkungen, welche sich aus dem Gesetz ergeben, das Lebenselement einer vorwärts strebenden Industrie, die Freiheit der Bewegung einschränken. Trifft dies bei jeder Kartellierung zu, so beruht doch sonst die Beschränkung der eigenen Entwicklungsfähigkeit auf dem freiwilligen Verzicht der Beteiligten, welche eine gewisse Sicherheit der Existenz dem im Kampfe zu erringenden Vorsprung ihres Sonderbetriebes vorziehen. Insofern zielt jede Kartellierung auf die Förderung der Mittelmässigkeit ab, im Gegensatz zur Vertrustung, die auf den Trümmern der zugrunde gehenden schwachen Existenzen die denkbar grösste Konzentration der Betriebsmittel und Kräfte herbeiführt.

Selbstverständlich soll damit kein endgültiges Werturteil über die verschiedenen Gefahren und Vorzüge der einen wie der anderen Bildung abgegeben werden. Nur darauf muss hingewiesen werden, dass die Anwendung gesetzlichen Zwanges mit dem Endziel einer Durchschnittsleistung als ein Hemmungsmoment industrieller Entwicklung sich darstellt. Eben darum erwächst dem Gesetzgeber auch die Verpflichtung, nach den verschiedensten Richtungen hin einem Missbrauch der durch seine Anordnungen gewonnenen wirtschaftlichen Stellung vorzubeugen; das bedingt aber eine bürokratische Reglementierung des gesamten Produktionsprozesses wie des Absatzes, welche im Resultat die Bewegungsfreiheit noch mehr einschränken muss, einen nicht unbedeutenden Kostenbetrag für die Kontrolle und die Durchführung der komplizierten Organisation, der wiederum in Gestalt von Abgaben von der Industrie getragen werden muss, bei alledem die Möglichkeit ungeeigneter und unbilliger Handhabung der behördlichen Befugnisse, die dem einzelnen zum Nachteil gereicht. Alle diese Momente lassen sich in den im Gesetze enthaltenen Einzelbestimmungen erkennen und können hier bei Darstellung des Systems nur andeutungsweise wiedergegeben werden.

Wenn, wie nicht zu bezweifeln ist, die kritische Lage der Kaliindustrie wesentlich dadurch entstanden ist, dass eine mindestens dem derzeitigen Bedarf gegenüber bestehende Ueberproduktion in Verbindung mit einer unwirtschaftlichen Dezentralisation des Betriebes eingetreten ist, so wird, wenn auch einzelne Detailbestimmungen auf die Herbeiführung grösserer Konzentration hinzielen, das Mittel periodischer Kontingentsfestsetzung doch dahin führen, dass zur Erlangung einer tunlichst hohen Beteiligungsziffer seitens der bestehenden Werke nach wie vor eine unwirtschaftliche Ausdehnung des Betriebes auf den einzelnen Werken stattfinden wird, um sich auf diese Weise den Anspruch auf ein höheres Kontingent bei der nächsten Verteilung zu sichern. Dafür spricht schon der gegenwärtige Zustand, welcher eben darauf beruht, dass an Stelle natürlicher Regelung der Produktion nach dem Bedarf eine durch die Preispolitik des Syndikats hervorgerufene ungesunde Spekulation getreten ist. In den Reichstagsverhandlungen ist wiederholt auf die Gewerkschaft „Hugo“ als Beispiel dieser Art Spekulation hingewiesen und hervorgehoben worden, dass, obwohl nur 75 M. auf den Kux bei dieser Gewerkschaft eingezahlt seien, die Kuxe jetzt bei einer Obligationsschuld von 3 1/2 Millionen Mark einen Kursstand von 4800 aufwiesen. Kann es nun auch nicht bezweifelt werden, dass der Konsum

von Kalidünger noch sehr ausdehnungsfähig ist, und dass daher eine vernünftige Propaganda in Verbindung mit möglichst niedrigen Preisen zur Steigerung des Absatzes allmählich gesunde Verhältnisse herbeiführen kann, so ist doch weiterhin zu fragen, ob die bürokratische Organisation des Vertriebes, welche das Gesetz bringt, geeignet ist, wirklich richtige und praktische Massnahmen zu gewährleisten. Es erscheint als eine eigentümliche Ironie des Schicksals, dass in demselben Augenblick, wo die zutage getretenen Missstände fiskalischer Betriebe zu dem weitverbreiteten Ruf nach einer Durchdringung der Staatsverwaltung mit kaufmännischem Geist geführt haben, auf einem Spezialgebiet an Stelle des kaufmännischen der bürokratische Betrieb zwangsweise eingeführt werden soll. Das geschieht einmal durch die Zusammensetzung der Verteilungsstelle, deren Vorsitzender nebst zwei Beisitzern und deren Stellvertreter vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats ernannt werden, während die übrigen 4 Beisitzer und ihre Vertreter von den Kaliwerksbesitzern gewählt werden. Für die Entscheidungen über Kürzung der Beteiligungsziffer infolge Verschlechterung der Arbeiterbedingungen treten an Stelle zweier Beisitzer der letzteren Kategorie zwei von den Arbeitervertretern der Knappschafts-Berufsgenossenschaft gewählte Beisitzer. Die endgültig entscheidende Berufungskommission besteht aus 5 rein beamteten, vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats ernannten Mitgliedern. Bei der Festsetzung der jährlichen Gesamtmenge des Absatzes und ihrer Verteilung auf Inland und Ausland kann der Vorsitzende der Verteilungsstelle Beschwerde an den Bundesrat ergreifen. Bei sonstigen Entscheidungen, namentlich über die Beteiligungsziffern und über Sonderfabriken geht die Berufung an die Berufungskommission. Jene ist an eine einwöchige, diese an eine einmonatige Frist geknüpft. Man glaubt beim Lesen dieser Vorschriften eher, es mit einer Prozessordnung, als mit einer zu Erwerbszwecken eingesetzten Organisation zu tun zu haben. Auch das Erlöschen einer Beteiligungsziffer infolge eintretender Lieferungsunfähigkeit eines Werkes und die sich daran knüpfende anderweitige Verteilung steht der Verteilungsstelle zu. Dagegen ist die Rabattgewährung, der im Gesetze vorgesehene Frachtausgleich für die inländischen Empfänger, die Bestimmungen über etwaigen Unterhalt und die dafür zu gewährende Vergütung dem Bundesrat zugewiesen; eine Preiserhöhung aber nach Ablauf einer der gesetzlich vorgesehenen fünfjährigen Perioden bedarf der Zustimmung des Reichstages. Damit ist die Regelung rein privatwirtschaftlicher Interessen dem politischen Parteigetriebe unmittelbar unterstellt. Freilich hat auch für die erste Periode bis zum Ablauf des Jahres 1913 Preisfestsetzung und Kontingentsbemessung bereits im Gesetze stattgefunden. Ist es den Vertretern der Linken gelungen, eine Sicherung der Gleichbehandlung des Handels und seiner Organisationen mit sonstigen Verbrauchern, namentlich den landwirtschaftlichen, im Gesetz sicherzustellen, so sind doch in der Kommission und im Plenum Versuche aufgetaucht, bei der Behandlung der Sonderfabriken einen Teil der chemischen Industrie ungünstiger zu behandeln als die landwirtschaftlichen Konsumenten. Es bedurfte der ganzen Energie der prinzipiellen Anhänger gleicher Berechtigung der verschiedenen Produktionsstände, um eine Differenzierung der Chlorkali herstellenden Fabriken und eine Monopolisierung dieser Fabrikation zugunsten der Kaliwerksbesitzer und Sonderfabriken durch gesetzliche Vorschrift, gemäss einem Antrage von Brockhausen, zu verhindern. Die Tragweite dieses Antrages in der Praxis mag nicht so erheblich sein als Befürworter und Gegner annehmen; nur so ist es zu verstehen, dass der berufsmässige Vertreter von Handel und Industrie, der preussische Handelsminister, nur Veranlassung nahm, zu erklären, dass er sich vom Standpunkt der verbündeten Regierungen aus dem Antrag gegenüber „neutralisiere“.

Schliesslich mag noch kurz auf die im Gesetz vor-

gesehenen Abgaben eingegangen werden. Sie zerfallen in zwei Kategorien; einmal die jedem Kaliwerkbesitzer mit 0,60 M. für den Doppelzentner reinen Kalis seines Gesamtabsatzes auferlegte Abgabe, deren Ertrag zur Deckung der Kosten der geschaffenen Organisation und zur Hebung des Kaliabsatzes bestimmt ist, und sodann in die Superkontingentsabgabe, welche zur Sicherung der Produktionseinschränkung sich als Strafe für die Ueberschreitung der Beteiligungsziffer darstellt.

Die Abgabe von 60 Pfennig für den Doppelzentner reinen Kalis soll in erster Linie zur Deckung der Kosten, welche durch den amtlichen Apparat, wie ihn das Gesetz vorsieht, entstehen, dienen. Der Versuch, hierbei etwas zugunsten der Reichskasse herauszuschlagen, scheiterte an dem Widerspruch der verbündeten Regierungen. Die Sache ist nun in folgender Weise geregelt: Die Erhebung der Abgaben erfolgt durch die Landesbehörden, sie fliessen aber in die Reichskasse; die Einnahmen und Ausgaben sind in den Reichshaushaltetat einzustellen. Für die durch die Erhebung und sonstige Mitwirkung bei Ausführung des Gesetzes den Bundesstaaten erwachsenden Kosten wird ihnen vom Reiche eine Vergütung gewährt. Im übrigen soll der Absatz von Kali durch die Einkünfte aus der Abgabe gefördert werden. Diese aus der bundesstaatlichen Finanzordnung sich ergebende komplizierte Hin- und Herschiebung der betreffenden Summen macht sich in einem privatindustrielle Verhältnisse regelnden Gesetz besonders eigentümlich. Man möchte fast meinen, dass es darauf abgesehen sei, Schreibwerk und Beamte in möglichst ausgiebigem Umfang aus den die Industrie belastenden Abgaben zu fördern.

Die Festsetzung der Ueberkontingentsabgaben hat auch viel Kopfzerbrechen gemacht. Schliesslich ist eine nach Gruppen (Carnallit, Rohsalze, Düngesalze, Chlorkalium, schwefelsaures Kali und schwefelsaure Kalimagnesia) und bei den Düngesalzen nach dem Prozentsatz des reinen Kalis abgestufte Abgabe festgesetzt. Hier aber ergab sich, wie im ersten Artikel bereits hervorgehoben, von neuem die Frage, ob es moralisch und rechtlich erlaubt sei, auch die bereits bestehenden Lieferungsverträge und die auf Grund derselben abzugebenden Produkte der Ueberkontingentsabgabe zu unterwerfen. Man wies darauf hin, dass bei den Schmidtman-Verträgen selbst bereits dieser Fall ins Auge gefasst und eine später etwa auferlegte Abgabe von den amerikanischen Käufern übernommen sei. Zwingend ist diese Deduktion nicht, sowenig wie man sagen kann, dass der Abschluss eines Versicherungsvertrages über Einbruchgefahr dem Einbrecher das Recht zur Ausübung seines Handwerks gegenüber dem Versicherten einräumt. Damit deckt sich indessen nicht die Frage, ob das Verhalten der mit den Amerikanern kontrahierenden Werke, welches den Anlass zum gesetzgeberischen Einschreiten überhaupt geliefert hat, derartig zu beurteilen ist, dass sie einer Rücksicht der gesetzgebenden Faktoren würdig sind. An sich kann das Recht, die für den Inlands- wie die für den Auslandskonsum bestimmten Produkte, soweit sie das Kontingent überschreiten, einer Abgabe zu unterwerfen, nicht bezweifelt werden. Die Einwendungen von amerikanischer Seite sind es aber wohl gewesen, welche bei der Schlussberatung im Plenum die Aufnahme einer von den verbündeten Regierungen veranlassten Bestimmung in das Gesetz zur Folge hatten, die wenigstens eine gewisse Begrenzung des Eingriffes in bestehende Lieferungsverträge zum Gegenstand haben. Unter die Uebergangsbestimmungen wurde nämlich eine Ermächtigung des Bundesrats dahin aufgenommen, die Ueberkontingentsabgaben für Lieferungen auf Grund von Verträgen, die vor dem 17. Dezember 1909 abgeschlossen sind, so weit zu ermässigen, dass die Preise für die nach dem 1. Mai gelieferten Mengen einschliesslich der Abgabe nicht höher werden als die bis zum 30. Juli 1909 in Geltung gewesenen Preise. Diese Daten sind nur für den verständlich, welcher die Geschichte der Schmidtman-Verträge und der Sprengung des Syndikats kennt. Es soll, sofern der Bundesrat, von der ihm

gegebenen Befugnis Gebrauch macht, mit der Vorschrift erzielt werden, dass wenigstens vorerst kein grösserer Nachteil für die amerikanischen Abnehmer entstehen soll, als er sich ergeben würde, wenn das Syndikat weiter bestanden und die früheren Preise massgebend geblieben wären.

Die gegebene Darstellung dürfte erkennen lassen, dass in mehr als einer Beziehung das Reichskaligesetz als ein jedes Vorganges entbehrender Versuch bezeichnet werden muss. Die Frage, ob es seinen Zweck erreichen wird, ist schwer zu beantworten. Das Syndikat wird, wenn dieser Artikel erscheint, aller Voraussicht nach erneut zustandegekommen sein, wenn auch nicht alle Werke, welche in der gesetzlichen Beteiligungstabelle mit Kontingent versehen sind, ihm von vornherein angehören werden. Bei den Verhandlungen über die Neugründung ist Zeitungsnachrichten zufolge auch mit der Drohung, das durch Reichstag und Bundesrat zum Abschluss gebrachte Gesetz nicht zu publizieren, operiert worden. Ob, staatsrechtlich da verfassungsmässig zum Zustandekommen eines Reichsgesetzes die Uebereinstimmung von Bundesrat und Reichstag ausreicht, eine Verweigerung der Publikation von seiten des damit gesetzlich betrauten Faktors, des Kaisers, zulässig erscheint oder nicht, ist bekanntlich eine Streitfrage und hier nicht weiter zu erörtern. Als wirtschaftspolitisch eigentümlich würde es aber bezeichnet werden müssen, wenn tatsächlich seitens eines Staatsorganes bei Wahrnehmung fiskalischer Interessen innerhalb privatindustrieller Vereinigungen mit öffentlich-rechtlichen Befugnissen operiert worden sein sollte, um auf den Entschluss anderer Teilnehmer solcher Vereinigungen einzuwirken. Die politischen Gefahren einer solchen Vermischung öffentlich-rechtlicher und privatindustrieller Interessen sollen hier nur kurz angedeutet werden. In wirtschaftlicher Beziehung erscheint es tief bedauerlich, dass eine auf glänzenden natürlichen Voraussetzungen aufgebaute Industrie durch fehlerhafte Preispolitik, unzweckmässige Eingriffe der Staatsgesetzgebung und eigensüchtige Verfolgung von Sonderinteressen in eine Lage gekommen ist, welche sie zur Anrufung der Zwangsgewalt des Reichs veranlasst hat, um sich einer bürokratischen Einengung und Reglementierung zu unterwerfen, deren Erfolg für die weitgehende industrielle Entwicklung ausserordentlich problematisch sein muss. Es ist von seiten der Opposition im Reichstag niemals verkannt worden, dass das Schicksal einer Reihe von Betrieben und der in ihnen beschäftigten Arbeiter und das Interesse der Gemeinden, deren wirtschaftliche Stellung von ihrem Wohlergehen wesentlich beeinflusst wird, schwerwiegende Erwägungsmomente bei der Entschlussfassung abgeben mussten. Wenn aber in der Kali-Kuli-Presse den Opponenten gegen die Vorlage ihr „Manchestertum“ wiederholt vorgehalten ist, so darf darauf erwidert werden, dass einmal diejenigen, welche nur zum eigenen Vorteil gesetzliche Hilfe anrufen, diese aber perhorreszieren, wenn sie ihre Fürsorge auch den in der Industrie beschäftigten Arbeitern zuwendet, wenig berechtigt erscheinen, solche Vorwürfe zu erheben, und dass ferner mit wenigen Zeichnungen ein solcher Missbrauch getrieben wird, wie mit der Beschuldigung des „Manchestertums“, wenn sie im Interessenstreit erhoben wird. Vielleicht führt gerade dieser Missbrauch dahin, sich von neuem die Frage vorzulegen, ob nicht die Begründer der klassischen Nationalökonomie bei Verfechtung ihrer Grundsätze die Welt, wie sie ist, sehr viel richtiger beurteilt haben als diejenigen, welche eine Verpflichtung des Staates konstruieren wollen, jeder, auch der selbstverschuldeten Notlage durch gesetzliche Mittel Abhilfe zu schaffen.

Die neue Berliner Scheck-Austauschsstelle.

Von Dr. jur. et phil. Hans Lessing, Berlin.

Nach dem Scheckgesetz gilt für den Scheck der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben. Domizilierte Schecks sind also unzulässig. Zulässig aber ist die Einrichtung von sogenannten Zahlstellen: die bezogene Bank oder der bezogene Bankier bezeichnet auf der Rückseite des Scheckformulars eine Anzahl von Depositenkassen, Filialen, befreundeten Banken oder Bankiers usw., die den Einzug des Schecks, und zwar für den Scheckinhaber völlig kostenfrei, erledigen. Der Scheckinhaber hat hierdurch die Wahl, den Scheck dem Bezogenen selbst zur Zahlung zu präsentieren oder die Vermittlung irgend-einer dieser Zahlstellen in Anspruch zu nehmen. Im letzteren Falle übernimmt es die Zahlstelle ihrerseits, den Scheck dem Bezogenen vorzulegen und, nach erhaltener Bestätigung der Richtigkeit, den Scheckbetrag zur Auszahlung zu bringen. Die Einrichtung solcher Zahlstellen hat unzweifelhaft viel dazu beigetragen, die Verwendung des Schecks als Zahlungsmittel zu fördern und den Scheck selbst mehr und mehr zu einem gern genommenen Papier zu gestalten; denn sie ermöglicht es z. B. dem in München wohnenden Inhaber eines auf die Dresdner Bank in Frankfurt gezogenen Schecks, diesen bei der Dresdner Bank in München spesenfrei einzuziehen — die Prüfung der Ordnungsmässigkeit, die etwa 3—4 Tage in Anspruch nimmt, vorausgesetzt —, wie der in Berlin oder auch ausserhalb Berlins wohnende Inhaber eines auf die Disconto-Gesellschaft in Mainz gezogenen Schecks den Scheckbetrag auch — und zwar 3—4 Tage nach der Vorlegung — spesenfrei an den Schaltern der Disconto-Gesellschaft in Berlin erheben kann. Die in dem letzten Beispiel erwähnte Gruppe von Schecks, also diejenigen, die auf Plätze ausserhalb Berlins gezogen sind, die aber eine Berliner Zahlstelle besitzen, beschäftigen uns hier. Dabei darf bei der Bedeutung Berlins für den deutschen Bankverkehr als sicher angenommen werden, dass die auf Plätze ausserhalb Berlins gezogenen Schecks, insoweit sie überhaupt Zahlstellen aufweisen, zu einem ganz überwiegenden Teile auch eine Berliner Adresse enthalten.

Die nach dem Scheckgesetz mit zehn Tagen zwar genügend, aber doch nicht allzu reichlich bemessene Vorlegungsfrist führt an und für sich den einzelnen Scheck rasch aus den Seitenwegen des Verkehrs heraus zum Bezogenen selbst oder zu Knotenpunkten des Bankverkehrs. Es sammelt sich hierdurch täglich, wie durch den regelmässigen Geschäftsbetrieb überhaupt, in den Händen der Berliner Banken und Bankiers eine ausserordentlich grosse Anzahl solcher Provinzschecks mit einer Berliner Adresse an. Auch fliesst den Grossbanken reichliches Material durch ihr über ganz Deutschland ausgebreitetes Netz von Zweiganstalten und befreundeten Instituten zu. Derartigen in den Händen der Berliner Banken und Bankiers befindlichen Provinzschecks mit Berliner Adresse, deren Gegenwert in Berlin jeweils nach 3—4 Tagen zur Verfügung steht, konnten bisher die Vorteile der Berliner Abrechnungsstelle nach keiner Richtung hin zugute kommen, denn der hierbei stattfindende Ausgleich beschränkt sich auf Schecks, welche auf Berlin und zwar auf einen Teilnehmer der Abrechnungsstelle als Bezogenen lauten. Hier aber handelt es sich um Schecks, die weder einen Teilnehmer der Abrechnungsstelle selbst betreffen, noch überhaupt auf Berlin gezogen sind. Die Voraussetzungen für die Abrechnung in der Berliner Abrechnungsstelle sind auch dann nicht gegeben, wenn es sich um Schecks auf auswärtige Filialen Berliner Teilnehmer handelt. Ein in der Hand der Deutschen Bank, Berlin, befindlicher auf die Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M. lautender Scheck muss daher ungeachtet dessen, dass die Deutsche Bank in Berlin und die Bank für Handel und Industrie in Berlin Teilnehmer der Ber-

liner Abrechnungsstelle sind, der Filiale der Bank für Handel und Industrie in Frankfurt a. M., ev. durch Vermittlung der Bank für Handel und Industrie in Berlin als Zahlstelle, zur Prüfung der Ordnungsmässigkeit und zur Vergütung des Gegenwertes zugeleitet werden. Ein wesentlicher Teil der Provinzschecks mit Berliner Zahlstelle wurde nun bisher in Berlin so behandelt, dass der einzelne Scheck von dem Inhaber per Boten bei der betreffenden Berliner Zahlstelle präsentiert wurde. Die Zahlstelle erteilte Quittung über den empfangenen Scheck, den sie in die Provinz zur Prüfung der Ordnungsmässigkeit einsandte. Die Quittung wurde nach einigen Tagen von dem Inhaber, wiederum durch Boten, bei der Zahlstelle präsentiert und der Scheckbetrag in bar erhoben, insoweit nicht die Quittung, nach dem entsprechenden Zeitraum, durch die Vermittlung der Bank des Berliner Kassenvereins eingezogen wurde. Beachtet man, dass eine grosse Anzahl solcher Schecks hier in Frage kommt, sowie dass bei Vorzeigung der Quittung bei der Zahlstelle z. B. nach 3 Tagen das Avis des Bezogenen über die Ordnungsmässigkeit des Schecks möglicherweise noch nicht vorlag, so dass also der Bote mit der Quittung am 4. oder 5. Tag nochmals erscheinen musste, so wird ohne weiteres ersichtlich, dass dieses Verfahren eine sehr erhebliche Belastung der Berliner Banken und Bankiers bedeutete. Die Aenderung dieses bisher geübten Verfahrens bringt nunmehr die am 1. Juni in Kraft getretene Berliner Scheck-Austauschsstelle.

Die für die Berliner Scheck-Austauschsstelle geltenden Bestimmungen wie auch die Geschäftsordnung sind in der letzten Nummer dieser Zeitschrift zum Ausdruck gelangt; es genügt, auf sie zu verweisen und zur Erläuterung nur noch folgende Punkte hervorzuheben. Der erste Entwurf des Reichsbankdirektoriums (vgl. Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 31. Januar 1910) sprach von der zu errichtenden „Berliner Scheck-Abrechnungsstelle“, während nunmehr die Bezeichnung „Scheck-Austauschsstelle“ gewählt ist. Der letztere Ausdruck stellt zutreffend klar, dass die neue Organisation nur den technischen Austausch der einzelnen Papiere zwischen den Teilnehmern vermittelt, dass sie aber eine neue Abrechnungsstelle im eigentlichen Sinne nicht schafft. Die Abrechnung der einzelnen Scheckbeträge ist der bestehenden Berliner Abrechnungsstelle vorbehalten, zwar nicht durch Einlieferung des einzelnen Schecks, wohl aber durch die Vorlegung des quittierten Verzeichnisses über die vor 4 Werktagen ausgetauschten Schecks. Es ist demnach, um dies zu präzisieren, die neue Einrichtung eine Organisation zum Zwecke der gegenseitigen Auslieferung der Schecks mit Berliner Adresse an Stelle deren Uebersendung durch Boten und weiterhin eine Einrichtung zu dem Zweck, dieses vollzogene Austauschgeschäft in der bestehenden Berliner Abrechnungsstelle zur Finalisierung zu bringen. Darnach bedarf es keiner weiteren Erwähnung, dass der § 12 des Scheckgesetzes: „Die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle massgebenden Bestimmungen entspricht,“ bei der hier besprochenen neuen Institution vollkommen ausser Betracht bleibt; denn nach wie vor übersendet ja die Berliner Adresse den bei dem Austauschgeschäft erhaltenen Provinzscheck dem Bezogenen selbst zur Anerkennung und Erledigung.

Da die Austauschsstelle nur eine Station auf dem Wege zur Abrechnungsstelle ist, wird die Bestimmung für die Austauschsstelle ohne weiteres verständlich, die dahin geht, dass nur Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle Mitglieder der Austauschsstelle werden können. Mit Ausnahme der Bank des Berliner Kassenvereins, die zwar der Berliner Abrechnungsstelle angehört, sich aber über ihren Beitritt zur neuen Scheck-Austauschsstelle noch nicht schlüssig gemacht hat, sind auch die beiderseitigen Mitglieder identisch.

Es ist zu wünschen, dass auch die Bank des Berliner Kassenvereins ihren Beitritt zur Scheck-Austauschsstelle alsbald erklärt. Würde dies der Fall sein, so könnte sie für ihre Kunden, die für Provinzschecks als Zahlungsadresse dienen, den Austausch solcher Schecks in der neuen Stelle übernehmen, und damit würde der Vorteil der neuen Organisation nicht nur den Mitgliedern der Berliner Abrechnungsstelle, sondern auch fast sämtlichen anderen Berliner Bankhäusern zuteil werden. Die erwähnten Bestimmungen der Austauschstelle haben speziell diesen Fall im Auge, wenn sie unter B2 besagen: „Der Austausch wird sich auf Schecks beschränken, die zwar ausserhalb Berlins zahlbar sind, auf denen aber ein Mitglied der Scheck-Austauschsstelle oder ein anderes Bankhaus, das mit einem Mitglied der Scheck-Austauschsstelle in Geschäftsverbindung steht und durch dieses vertreten wird, als Zahlungsstelle angegeben ist, durch die der Einzug der Schecks kostenfrei erfolgt.“

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob die einheitliche Festsetzung von vier Tagen als Frist zur Verrechnung der ausgetauschten Schecks die Richtige trifft und ob nicht die Einteilung der Schecks in solche, welche nach drei und solche, welche nach vier Tagen, ev. auch noch in solche, welche nach fünf Tagen verrechnet werden, vorzuziehen gewesen wäre. Hiergegen aber spricht die Erwägung, dass die Trennung der Schecks in verschiedene Kategorien eine wesentliche Erschwerung der neuen Einrichtung darstellen würde. Es kommt hinzu, dass der Hauptgrund für eine Trennung, die möglichste Hintanhaltung von Zinsverlusten, dadurch an Bedeutung verliert, dass es sich um einen geschlossenen Kreis von Teilnehmern handelt, bei denen der etwaige Zinsnachteil bei dem einen an die Austauschstelle gegebenen Scheck durch Zinsvorteil bei einem anderen in der Austauschstelle erhaltenen Scheck wieder ausgeglichen wird. Diese Reziprozität begründet demnach die einheitliche Frist auch wirtschaftlich.

Die Berliner Zahlstelle übersendet den in der Austauschstelle erhaltenen Scheck unverzüglich dem Bezogenen zur Gutschrift, zur Ueberweisung des Gegenwerts und ähnlich. In jedem Falle aber muss der Berliner Zahlstelle daran gelegen sein, dass die Richtigkeit des Schecks von dem Provinzfreund umgehend bestätigt oder der etwa notleidende Scheck, mit entsprechendem Vermerk versehen, sofort zurückgesandt wird. Hat die Berliner Zahlstelle im Augenblick der Einlieferung des Austauschverzeichnisses in die Abrechnungsstelle, also nach vier Werktagen nach dem durchgeführten Austausch, noch keine Nachricht über das Schicksal des Schecks, so muss sie beachten, dass alle Schecks, die nicht im Original zurückgeliefert werden, oder die nicht an Stelle des Originals durch einen Rücklieferungsschein als unerledigt gekennzeichnet sind, als bezahlt gelten. Der Formularmässig ausgestattete Rücklieferungsschein hat folgenden Wortlaut:

Berliner Scheck-Austauschsstelle.

M

für Rücklieferung

an

Der am ten 191..... eingelieferte Scheck M

auf

kann nicht im Original zurückgeliefert werden,
weil eine Benachrichtigung über die Einlösung noch nicht vorliegt,*)

weil der unbezahlt gebliebene Scheck noch nicht wieder hier eingetroffen ist.**)

Obiger Betrag wird Ihnen durch die Abrechnung belastet.

Berlin, den ten 191.....

(Firma)

*) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Die Behandlung unbezahlt gebliebener oder nicht rechtzeitig bestätigter Schecks bringt den beteiligten Firmen Arbeit und Zeitverlust. Die quittierten summarischen Scheckverzeichnisse werden nämlich zunächst, ohne Rücksicht auf die Ordnungsmässigkeit der einzelnen Schecks, vier Werktage nach dem Austausch in der Abrechnungsstelle beglichen. Zu gleicher Zeit aber müssen bei dieser Abrechnung diejenigen Schecks, die als unbezahlt zurückgekommen sind oder solche, über deren Richtigbefund noch keine Benachrichtigung seitens des Provinzbankiers vorliegt, separat zurückverrechnet werden. Es ist daher zu wünschen, dass es den Mitgliedern der Berliner Scheck-Austauschsstelle gelingt, ihre Provinzfreunde, für die sie als Zahlstelle dienen, von der Notwendigkeit unverzüglicher Erledigung eingesandter Schecks zu überzeugen.

Wir kommen nunmehr zu den Vorteilen der neuen Scheck-Austauschsstelle überhaupt. Diese Vorteile sind erheblich. Das oben geschilderte bisherige Verfahren, wonach Boten jeder einzelnen Bank, ja selbst einzelner Berliner Depositenkassen, zu jeder anderen Bank mit den einzelnen Schecks und dann ev. wieder mit den Quittungen zu gehen hatten, bedeutete eine Verschwendung an Zeit und Arbeit, die nunmehr in Wegfall kommt. Die bisher aufzuwendende Arbeitsleistung wird auch dadurch verringert, dass die den Scheck empfangende Berliner Adresse nicht mehr eine Quittung über jeden einzelnen Scheck zu erteilen hat. Das neue Verfahren bewirkt diese Arbeitsleistung sicherer und einfacher, weil nunmehr summarische Verzeichnisse über die Zug um Zug ausgelieferten gesammelten Schecks angefertigt werden. Zu diesen Vorteilen technischer Art treten aber noch besonders wirtschaftliche Vorteile. Die Einrichtung der Zahlstellen bietet an und für sich schon solche Vorteile, weil die Einreichung des Schecks bei der Zahlstelle dem Einreicher das Porto für die Einsendung des Schecks an die bezogene Bank und das Porto und die Kosten für die Uebersendung des Scheckbetrages durch die bezogene Bank erspart. Durch die Einrichtung der Zahlstellen, die meist untereinander und mit dem Hauptgeschäft in laufender Rechnung stehen, findet im übrigen eine gegenseitige Verrechnung statt, so dass auch die Bewegung von Bargeld dadurch vermieden wird. Die neue Institution regt nun in erheblichem Masse zu einer intensiveren Ausnutzung der Zahlstellen an und damit zu einer erhöhten Ausgleichung der Schecks im Wege der Verrechnung. Den einzelnen Berliner Zahlstellen entstehen, auch bei grösserer Inanspruchnahme als Adresse, mit Wahrscheinlichkeit Mehrkosten insofern nicht, als an und für sich mit einer regelmässigen Korrespondenz mit den Provinzfreunden gerechnet werden kann und für die Zahlstelle durch die Versendung einer Mehrheit von Schecks höhere Portokosten nicht entstehen wie für die Versendung eines einzelnen. Der Austausch der Schecks führt, wie erwähnt, weiter zur Erledigung des Scheckbetrages in der Abrechnungsstelle; damit ist ein weiterer Schritt zur Veredelung des Scheckverkehrs getan und ein bedeutsamer Schritt zugleich auf dem Wege zur Verminderung des Bargeldverkehrs. In diesem Sinne kommt der neuen Einrichtung zweifellos eine tiefere Bedeutung zu. Sie wird zunächst zu einer vermehrten Verwendung der Berliner Zahlstellen führen und kann im übrigen, darüber hinaus, den Kaufmann, den Industriellen, den Provinzbankier dazu veranlassen, den Einzug seiner Schecks, mehr wie bisher, in die Hände seines an einem Knotenpunkt des bankgeschäftlichen Verkehrs wohnenden Zentralbankiers zu legen. Würde letzten Endes hierfür Berlin in Betracht kommen, so könnte die neue Scheck-Austauschsstelle eine wichtige Etappe auf dem Wege zu einer einheitlichen Reichs-Scheck-Clearingstelle werden. Es ist bekannt, dass die Schaffung einer solchen umfassenden Institution im Interesse der Zentralisierung des deutschen Verrechnungswesens und damit der Ersparung von Umlaufmitteln von vielen Seiten erstrebt wird, dass aber

der Durchführung zurzeit noch praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. Sollte sich ein Weg finden, diese Schwierigkeiten zu beheben und sollten sich insbesondere die auf diesem Gebiete in manchen Punkten widerstrebenden Interessen des Berliner Platzes und des übrigen Reichsgebietes ausgleichen lassen, so wäre es weiterhin denkbar, dass Berlin, im Brennpunkte eines solchen Scheckverkehrs, nach Massgabe unserer deutschen Verhältnisse eine ähnliche Bedeutung gewinnen könnte, wie in England London mit seinen gewaltigen Ziffern des Country Clearing. Im übrigen würde die Bedeutung der neuen Scheck-Austauschsstelle auch dann nicht geringer werden, wenn sich späterhin die Tendenz des Zahlstellenverkehrs nicht im Sinne eines Reichs-Clearings mit der Zentrale Berlin herausgestalten, sondern wenn sich auch noch an anderen Hauptplätzen des Bankverkehrs nach dem Vorbilde der Berliner Scheck-Austauschsstelle ähnliche Einrichtungen kristallisieren sollten.

Der neuen Scheck-Austauschsstelle kommt somit, besonders nach der prinzipiellen Seite hin, eine wesentliche Bedeutung zu; die Tragweite der neuen Einrichtung darf aber auch nicht überschätzt werden. Ihre Verwendung findet eine Schranke dort, wo ihre Inanspruchnahme für den Einreicher nicht nur keinen Vorteil, sondern wirtschaftlichen Nachteil, d. h. Zinsverluste, im Gefolge haben würde. Die endgültige Verrechnung findet, wie oben erwähnt, unter den Mitgliedern der Scheckaustauschsstelle nach vier Werktagen statt. Die einreichende Bank erhält also für den der Berliner Adresse übergebenen Scheck die Valuta erst nach vier Werktagen. Sendet der Berliner Inhaber eines Schecks diesen ohne Inanspruchnahme der Berliner Adresse an den Bezogenen selbst in die Provinz und kann er damit erreichen, den Betrag im Wege der Giroüberweisung oder sonst schon am zweiten Werktag nach der Versendung in Berlin zur Verfügung zu haben, so würde bei entsprechend grossen Schecks der Zinsvorteil gegenüber der Scheck-Austauschsstelle grösser sein als die Porto- und sonstigen in Ansatz zu bringenden Spenen. Wo insbesondere Scheckvereinigungen bestehen, deren Mitglieder einander im Reichsbank-Giroverkehr den Betrag der auf sie selbst gezogenen Schecks ohne Kürzung einer Inkassoprovision, sowie ohne jeden anderen Abzug als den des Portos für die Benachrichtigung durch Brief oder Postkarte überweisen, mag darin für den einzelnen Teilnehmer oftmals ein Hemmnis enthalten sein, den Scheck zum Einzug und zur Ausgleichung der Berliner Adresse auszuliefern. Der Zinsvorteil für den Inhaber wird natürlich noch grösser, oder richtiger, der Zinsverlust wird geringer, wenn der Scheckbetrag dem Einsender durch Gutschrift und nicht im Wege der Ueberweisung oder Uebersendung vergütet wird. Wenn die Deutsche Bank in Berlin einen Scheck über 20 000 M. auf die Filiale der Dresdner Bank in München in Händen hat, so wird sie diesen Scheck vorteilhafter ihrer eigenen Filiale in München zum Inkasso übersenden, als die Dresdner Bank in Berlin in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle anzugehen; denn der Gegenwert dieses Schecks steht der Deutschen Bank schon am folgenden Tage in München zur Verfügung, während sie bei Inanspruchnahme der Austauschsstelle erst nach vier Werktagen in Berlin darüber verfügen könnte. Die grundsätzliche Bedeutung der neuen Berliner Einrichtung wird im übrigen durch die vorerwähnten Fälle nicht geschmälert, die wohl aber, bis zu einer weiteren Ausgestaltung des Verkehrs durch die Praxis, dahin führen werden, dass die Austauschsstelle zunächst hauptsächlich für kleine Schecks in Anwendung kommen wird. Und die Einrichtung bleibt in gleicher Weise dankenswert, wenn auch für die erste Zeit in Berlin sich das ziffermässige Resultat der Austauschsstelle nur in Tausenden von Mark bewegen wird, wo das Vorbild, das Country Clearing in London, ein Vielfaches davon aufweist. —

Die heutigen Tendenzen zur Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation neben den Kartellen und Trusts.

Von Prof. Dr. Robert Liefmann, Freiburg i. B.
(Schluß.)

Dies ist der Standpunkt, auf dem sich in grossen Zügen die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation in Deutschland zurzeit befindet. Durch Angliederung immer weiterer Produktionszweige machen sich die grossen Unternehmungen immer mehr von den Rohstoffproduzenten und von den Weiterverarbeitern unabhängig. Durch Verschmelzung mit anderen gleichartigen Unternehmungen vergrössern sie immer mehr ihren Wirkungskreis und schaffen dadurch die Möglichkeit weiterer Kombinationen. Durch langfristige Abschlüsse sichern sie sich dauernden Absatz, durch langfristige Skalenverträge verschaffen sie sich die Rohstoffe, die sie nicht selbst fabrizieren können, zu Preisen, die mit denen ihrer Produkte in einem festen Verhältnis stehen. Durch Kartelle beseitigen sie die Konkurrenz mit anderen grossen Werken, unter Umständen auch mit dem Auslande. Billigerer Export und Anlegung von Filialen im Auslande lässt sie die dortigen Zollschränke überwinden. Wenn es nötig ist, errichten sie die ausländischen Filialen als besondere Gesellschaften, bleiben an diesen und an von ihnen geschaffenen ausländischen Anlagen durch Aktienbesitz beteiligt und erstrecken sich so über die verschiedensten Länder, in denen sie auch durch besondere Verkaufsgesellschaften den Absatz ihrer Produkte eventuell selbst in die Hand nehmen. Die gewaltigen Kapitalien beschaffen sie sich durch Errichtung besonderer Uebernahme- und Finanzierungsgesellschaften, denen sie die Unternehmungen, an denen sie beteiligt bleiben wollen, übertragen. Sie ziehen damit das Publikum direkt zur Kapitalbeschaffung heran und machen sich unabhängiger von den Banken. Durch Aktienbeteiligung und Interessengemeinschaften verschiedener Art stehen sie mit anderen grossen Unternehmungsgruppen in enger Verbindung, führen gemeinsam grosse Aufgaben durch, schaffen sich so auch finanziell eine grössere Sicherheit und eine Verteilung des Risikos und dehnen andererseits ihren Machtbereich immer weiter aus. Sie sind ein Staat im Wirtschaftsstaate, eine Welt für sich in der Weltwirtschaft, aber doch durch Tausende von Fäden mit dem grossen Organismus des Wirtschaftslebens verbunden.

Wir erkennen aus alledem, wie stark das Bedürfnis ist, das die Unternehmer in der einen oder anderen Form zum Zusammenschluss treibt und das im letzten Grunde immer darauf hinausläuft, an Stelle der früheren Isoliertheit und Ungeregeltheit eine Regulierung, eine zweckmässiger Ordnung des Wirtschaftslebens zu schaffen. Wir erkennen aus den hier kurz skizzierten Entwicklungserscheinungen die ausserordentlich intensive Verflechtung, die in den fortgeschrittensten Industrien die Unternehmungen miteinander verbindet und mittelst derer sich die einzelnen Unternehmungen ökonomisch sicherer zu stellen hoffen.

Vergleichen wir nun einmal diese in Umrissen geschilderte Entwicklung in Deutschland mit derjenigen in dem anderen, in bezug auf die volkswirtschaftliche Organisation fortgeschrittensten Lande, den Vereinigten Staaten so lässt sich zusammenfassend etwa folgendes sagen: In den Vereinigten Staaten hat sich die Entwicklung zu einseitig unter dem Einflusse der grosskapitalistischen und spekulativen Finanzleute vollzogen, welche bei ihren Gründungen und Verschmelzungen von Unternehmungen zu viel ihre privaten Gewinninteressen in den Vordergrund stellten und durch grosse Effektenoperationen

unter Ausbeutung des Publikums und seiner Spekulationslust zu befriedigen suchten. Daher hat dort das Prinzip der Kontrollgesellschaft die grösste Ausbreitung erlangt, welche, besonders unter dem Schutze der ungenügenden Korporationsgesetzgebung in den Vereinigten Staaten effektenkapitalistischen Manipulationen den weitesten Spielraum lässt. In Deutschland ist die ganze Entwicklung weniger überstürzt, mehr durch allmählichen Uebergang von einer Organisationsform in die andere erfolgt, und die dabei angewandten Mittel sind mannigfaltiger. Die Kartelle vor allem, heute noch immer die bedeutendste Erscheinung auf dem Gebiete der Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation, haben bei dieser ganzen Entwicklung mässigend gewirkt. Sie halten zunächst auch noch die kleineren Unternehmungen am Leben, repräsentieren dem Trust gegenüber mehr ein demokratisches Prinzip und sind an sich noch keine Bildungen grosskapitalistischer Konzentration. Es hat sich aber gezeigt, dass die Entwicklung zum grösseren Betriebe in manchen Industrien, der damit verbundenen produktionstechnischen Vorteile wegen, nicht aufzuhalten ist, und die Kartelle haben denn auch diese Entwicklung keineswegs gehindert. Dabei ist aber in Deutschland mehr das Mittel der Fusion, der völligen Verschmelzung von Unternehmungen angewendet worden, als das mehr effektenkapitalistische Mittel der Kontrollgesellschaft wie in Amerika. Diese Konzentration ist bisher in den führenden Industrien auch nicht so weit gegangen, ganze Erwerbszweige in einer einzigen Unternehmung zu vereinigen, wie das in Amerika teils unter dem Einfluss der Gesetzgebung, die eine bloss vertragsmässige Regelung eines Gewerbes durch Kartelle nicht ermöglicht, teils und vor allem unter dem Einfluss spekulativer Finanzleute häufig der Fall war.

Es ist auch einstweilen nicht zu erwarten, dass die Entwicklung in Deutschland den amerikanischen Weg gehen wird. Zwar gibt es, wie gesagt, viele Leute in Deutschland, welche glauben, dass die amerikanische Trustorganisation der deutschen weit überlegen sei, aber man wird, wenn man nicht nur die deutschen Kartelle mit den amerikanischen Trusts vergleicht, sondern auch die anderen oben geschilderten Entwicklungstendenzen berücksichtigt, einsehen, dass wir in Deutschland mit anderen Mitteln sicherlich ebensogut, wenn nicht besser, dasselbe Ziel erreichen. Weshalb soll nicht z. B. das Vorhandensein weniger grosser Unternehmungen, die mit einander in Kartell stehen, volkswirtschaftlich ebenso zweckmässig sein, warum sollen sie gerade eine einzige Gesellschaft bilden müssen? Welchen Vorzug könnte es haben, wenn alle deutschen Eisenwerke zu einem einzigen Riesenwerke vereinigt wären? Selbst wenn es deren mehrere gibt, ist die umfassendste Angliederung vorausgehender und nachfolgender Produktionsstadien bei jedem einzelnen möglich, wie wir sie jetzt auch sich entwickeln sehen. Dabei werden aber zahlreiche Vorzüge der bisherigen Organisation gewahrt, so die grössere lokale Konzentration der einzelnen Unternehmungen, die bessere Uebersichtlichkeit, geringere Schwierigkeit, eine einheitliche Leitung durchzuführen und einen obersten Leiter zu finden.

Freilich ist die Ansicht weit verbreitet, dass die amerikanischen Verhältnisse doch schliesslich das Ziel seien, dem die Entwicklung der modernen Grossindustrie in Deutschland zustrebt. Diese Ansicht ist durch die sozialistische Gedankenwelt so verbreitet worden, deren Zukunftserwartungen die amerikanische Entwicklung zweifellos mehr zu bestätigen scheint als bisher die deutsche. Diese auch von vielen bürgerlichen Nationalökonomten vertretene Anschauung glaubt, dass die unge-

heuerer Entwicklung des „unpersönlichen Kapitalismus“, des „mobilen Kapitals“ zu einer enormen Machtstellung einiger weniger Kapitalmagnaten und damit zu einer volkswirtschaftlich ungünstigen Einkommensverteilung führen müsse. Diese Anschauung tritt aber heute in zwei Formen auf. Die einen fürchten mehr den unpersönlichen Kapitalismus, reden davon, dass bei den neuen Entwicklungserscheinungen der Kartelle, Kombinationen, Fusionen, Beteiligungen, Interessengemeinschaften, „das Grosskapital“, „Bank und Börseninteressen“ eine grössere Rolle gespielt haben, als die Bedürfnisse des Lebens und die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Fortschritts. Sie meinen, weil in Amerika die Trusts gerade in finanzieller Hinsicht zu grossen Missbräuchen geführt haben, dass dies auch bei uns eintreten müsste. Die anderen fassen die Sache mehr individualistisch auf und meinen, dass, wie in den Vereinigten Staaten Morgan, Rockefeller, Harriman, Gould und andere, so auch bei uns die Thyssen, Kirdorf, Rathenau nur darauf ausgingen, die Herrschaft und den Besitz ganzer Industrien an sich zu reissen.

Im ersteren Falle denkt man bei uns vor allem an die grossen Banken, erwartet von dem in den Banken konzentrierten unpersönlichen Grosskapital, dass es immermehr die Herrschaft über die Industrie an sich reissen, und deren Entwicklung und Weiterbildung dann nicht mehr durch produktionstechnische Gesichtspunkte, sondern weitgehend durch Bank- und Börseninteressen bestimmt und geleitet werden würde. Diese Ansicht ist vielfach auch von nationalökonomischer Seite vertreten worden. Namentlich hat Adolf Wagner in der Kartellenquete diese Anschauung betont und auch in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik über Kartelle und Staat⁷⁾ ist mehrfach behauptet worden, dass „die übertrieben schnelle industrielle Konzentration in der Hauptsache auf die Entwicklung unseres Bankwesens zurückzuführen sei.“ Dabei hat man aber verhältnismässig wenige sehr bekannt gewordene Fälle zu sehr verallgemeinert. Es ist natürlich, dass mit der Ausdehnung des Aktienwesens die Bedeutung der Banken für Industrie im allgemeinen wuchs, aber es ist in der Tat kein Zweifel, dass sie gerade deshalb in den Zeiten, als die meisten Aktiengesellschaften gegründet wurden, also z. B. in den 70er Jahren, grösser war als heute, wo doch die Gründungsbewegung ihren Höhepunkt schon überschritten hat. Das ist auch neuestens in dem Geschäftsbericht einer der grössten Banken (Dresdener Bank) bestätigt worden, die darauf hinweist, dass durch die Entwicklung der modernen Riesenbetriebe, der Einfluss der Banken auf die Industrie eher geringer geworden ist als früher. Es ist natürlich, dass die Banken an der Entwicklung der Industrie das allergrösste Interesse haben, dass sie auch wohl manchmal um vorübergehender eigener Vorteile willen suchen, diese weitere Entwicklung allzusehr zu beschleunigen. Aber im allgemeinen ist ihr Hauptinteresse, namentlich der grossen kapitalkräftigen Banken, auf die Herbeiführung grösserer Stetigkeit im Wirtschaftsleben gerichtet und auf die damit verbundene grössere Sicherheit aller Kreditverhältnisse. Deshalb haben sie oft auch ein grosses Interesse an dem Zustandekommen und dem Bestand von Kartellen, welche eine solche grössere Stetigkeit ermöglichen. Nirgends aber haben die Banken das Bestreben, ganze Industriezweige von sich aus zu beherrschen. Es wäre dies auch nur denkbar, wenn sich die Banken auf bestimmte Industrien spezialisieren würden. Aber davon ist keine Rede, sie machen sich vielmehr auf den meisten Finanzierungsgebieten scharfe Konkurrenz.

⁷⁾ Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 116.

Wenn aber irgendwo eine Bank versuchen wollte, einen ganzen Unternehmungszeitung kapitalistisch zu beherrschen, würde unsere Grossindustrie wohl stark genug sein, dem entgegenzutreten.

Auch die andere Gefahr, dass die Entwicklung des modernen Kapitalismus auch bei uns einigen wenigen Kapitalmagnaten wie in Amerika die Herrschaft über ganze Industrien in die Hand geben könnte, ist, wie mir scheint, gering. Sie ist in Amerika und England in viel grösserem Umfange vorhanden; denn dort ist das Gründen und Finanzieren in der Hauptsache eine Erwerbstätigkeit von Privatleuten und vom eigentlichen Bankgeschäft ganz getrennt. Daher ist es dort viel eher möglich, dass gelegentlich organisatorische Finanzierungstaleute ungeheure Kapitalzusammenballungen in die Wege leiten. Bei uns dagegen liegt die Emissions- und Finanzierungstätigkeit zum weitaus grössten Teil bei den grossen Kreditbanken.

Die Verquickung unserer Kreditbanken mit dem Emissionsgeschäft bietet also eine gewisse Gewähr, dass private Finanziere in Deutschland nicht die Rolle spielen werden, wie in den Vereinigten Staaten und in England. Auch sonst sind die Verhältnisse dem Aufkommen solcher Leute bei uns nicht günstig. Die öffentliche Meinung, die die Ansammlung grosser Industriekapitalien in den Händen eines Krupp, Borsig, Thyssen und anderer Industriemagnaten ruhig erträgt, würde sich einem Börsen- und Spekulationskönige gegenüber, der seine Herrschaft über ein ungeheures Effektenkapital günstigen Börsenspekulationen verdankt, ganz anders verhalten, während in Amerika, bei der urteilslosen grossen Masse wenigstens, nur der „Wert“ eines Mannes in Millionen ziffern seines Vermögens ausgedrückt, in Betracht kommt, der erfolgreiche Spieler kaum weniger bewundert wird, als der erfolgreiche Industrieunternehmer.

Auch dürfte es bei unserer ja viel zahmeren Börsenspekulation gar nicht so leicht möglich sein, durch Spekulation so grosse Vermögen zusammenzubringen, wie sie zur Beherrschung ganzer Industrien nötig sind. Und wenn auch so grosse Spekulanten auftreten würden, würden sie, sobald sie versuchen sollten, durch Bildung von Kontrollgesellschaften das Publikum und dessen Kapital heranzuziehen, sich aber die Herrschaft zu bewahren, sich doch einem viel urteilsfähigeren und nicht so spekulationslustigen Publikum gegenübersehen.

So scheint mir die bisherige Entwicklung des „modernen Kapitalismus“ in Deutschland, die vielfach auftretenden pessimistischen Zukunftserwartungen nicht zu rechtfertigen. Gerade der Effektenkapitalismus, d. h. die Erscheinung, dass ein grosser Teil des Volksvermögens durch Effekten verkörpert und so mobilisiert wird, ermöglicht eine bessere Einkommensverteilung. Ohne ihn wäre überhaupt der moderne Grossbetrieb nicht möglich, jedenfalls aber wäre ohne die Verkörperung des Kapitals der Grossbetriebe in Effekten die Verteilung ihrer Erträge volkswirtschaftlich höchst ungünstig. Es ist natürlich nicht gesagt, dass dieser moderne Effektenkapitalismus immer ohne weiteres die günstigste Verteilung der Erträge herbeiführt — das hängt eben von der Verteilung des Effektenbesitzes ab —, aber er gibt allein die Möglichkeit, überhaupt diese Erträge auf eine grosse Zahl von Personen zu verteilen. Andererseits sind natürlich die Gefahren, die mit dieser Mobilisierung des Kapitals verbunden sind, nicht zu leugnen, die Ausdehnung arbeitsloser, reiner Renteneinkommen, die es früher nur bei Besitz von Grund und Boden gab, die starken Vermögensschwankungen und Vermögensverschiebungen, die mit dem mobilen Kapitalismus verbunden sind, die grosse Spekulation, die daran anknüpft, die vergrösserten Mög-

lichkeiten betrügerischer Ausbeutung von Wirtschaftssubjekten durch den Effektenkapitalismus usw., doch scheinen mir diese Gefahren für die moderne Wirtschaftspolitik nicht unüberwindlich. Jedenfalls ist heute nicht einzusehen, wie die einzig denkbare andere Möglichkeit einer Verteilung des Volkseinkommens, diejenige, die der Sozialismus wünscht, die staatliche Vornahme derselben durch Verstaatlichung der Erwerbsmittel bessere Wirkungen haben würde und leichter durchführbar sei.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 676, 826 BGB.

a) Wer eine wissentlich unrichtige Kreditauskunft erteilt, haftet dem Auskunftsempfänger zunächst nur für den Schaden, den derselbe durch eine unmittelbar auf Grund der Auskunft vorgenommene Kreditgewährung erleidet. Hat der Auskunftsempfänger erst durch eine spätere Kreditgewährung, vor welcher er weitere Auskünfte von dritter Seite eingezogen hatte, Schaden erlitten, so tritt eine Schadensersatzpflicht des Erteilers der ersten Auskunft nur ein, wenn derselbe sich bewusst war, dass es sich um den Beginn einer dauernden mit fortlaufender Kreditgewährung verbundenen Geschäftsverbindung handele und wenn zwischen der späteren Kreditgewährung und der früheren unrichtigen Auskunft ein nachweislicher Kausalzusammenhang besteht.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 22. März 1909, VI 146, 08.

b) Der Umstand, dass ein Geschäftsmann seiner Bank zur Sicherung eines ihm eingeräumten Kredits Buchausstellungen abgetreten hat, beeinträchtigt seine Kreditwürdigkeit nicht in dem Masse, dass der Bankier verpflichtet ist, bei Erteilung einer Auskunft über seinen Kunden dieser Tatsache Erwähnung zu tun.

Urteil des OLG. Dresden III. Ziv.-Sen. vom 28. Oktober 1909 — anderer Ansicht Urteil des V. Ziv.-Sen. desselben Gerichts vom 21. Januar 1908.

Die Klägerin ist in dem Konkurse der Vigogne-Spinnerei A. in W., der sie käuflich Waren geliefert hatte, mit ca. 5000 M. ausgefallen. Sie macht für diesen Verlust den Beklagten verantwortlich, weil er ihren Gesellschafter G. im August 1908 wissentlich falsche Auskunft über jene Firma erteilt habe. An ihn hatte sich G. gewendet, weil der Beklagte schon damals Prokurist des Bankgeschäfts B. & Co. in W. und dieser Bankier der Firma A in W. war. Sie klagt jetzt von dem ihr erwachsenen Schaden 2501 M. von dem Beklagten ein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht in Dresden hat durch den V. Zivilsenat am 21. Januar 1908 auf die Berufung der Klägerin dem Klageantrage gemäss erkannt (5 0.114, 06), im wesentlichen mit folgender Begründung:

Ein die Haftung des Beklagten begründendes, rechtswidriges Verhalten schliesse die fragliche Auskunft in sich, möge sie dahin gelautet haben, wie der Beklagte behauptet, nämlich dass der Firma A. Kredit im Werte von 5000 M. von verschiedenen Seiten gewährt werde und ihre Leiter als arbeitssame solide tüchtige Leute angesehen wären, ihre in die Hände von B. & Co. gelangten Akzente immer geordnet worden seien und B. & Co. nichts Nachteiliges über sie gehört habe, und dass diese Auskunft dem G. bezüglich einer auf Borg zu machenden Lieferung im Werte von 5000 M. gegeben sei, oder möge die fragliche Auskunft dem Klagevortrage gemäss entsprechend der allgemein gehaltenen Anfrage des G. ganz allgemein dahin gelautet haben, die Firma sei solid und gut, geniesse erheblichen Kredit und verdiene ihn auch. Denn das Bankgeschäft B. & Co. gewährte der Spinnerei A. laufenden Kredit und liess sich wegen ihrer Ansprüche hieraus sicherstellen. Erreichte der Kredit die Höhe der Sicherheiten, so verstand sich die Firma B. & Co. in der Regel zu einer weiteren Ausdehnung nur gegen eine entsprechende weitere Sicher-

stellung, und da es der Firma A. an ausreichenden anderen Sicherungsmitteln gebrach, so betrat sie den Ausweg, dass sie Aussenstände an das Bankhaus zederte.

Diese Gestaltung des Verkehrs zwischen den beiden Firmen stelle eine in doppelter Hinsicht verdächtige Erscheinung dar. Die Firma A. hatte in einem Masse zum Bankkredit ihre Zuflucht genommen, aus dem, wie der eine Sachverständige mit Recht hervorhebe, ein auffälliger Mangel an Betriebskapital hervorgeht. Gewiss habe es nichts auf sich, wenn ein Unternehmer seine Betriebsmittel im Wege des Bankkredits verstärkt. Hier jedoch habe der Kredit eine Höhe angenommen, die in einwandfreier Weise als eine ausserordentliche zu bezeichnen ist.

Der ungünstige Eindruck, den die geschäftlichen Beziehungen der beiden Firmen hervorrufen, werde über erhöht noch dadurch, dass die Firma A. in weitgehendstem Masse zur Abtretung von Forderungen an B. & Co. vorschritt. Die Gutachten der beiden Sachverständigen lassen keinen Zweifel darüber, dass eine Gewährung von Deckung durch Abtretung von Aussenständen im Verkehr zwischen Bankier und Kreditnehmer wenigstens in Deutschland nicht nur nicht üblich, insbesondere auch im Verkehr zwischen Spinnern und Bankiers nicht Brauch ist, und dass sie, wo sie dennoch vorkommt, namentlich bei einer derartigen Ausdehnung wie hier, die Vermögenslage des Kreditnehmers in schlechtem Lichte erscheinen lässt. Die Zessionen bringen, wie der eine Sachverständige im Hinblick auf den vorliegenden Fall hervorhebt, den Spinner in Misskredit bei den Garnkäufern, die aus der Anzeige der Abtretungen ersehen, dass der Spinner Geld braucht und daraus den Anlass zu Preisdrückereien entnehmen. Der Spinner verschreitet deshalb zu solchen Abtretungen erst, wenn er keine anderen Sicherheiten mehr bieten kann, und ergibt deshalb durch ein solches Verhalten den Anlass zu ungünstigen Rückschlüssen auf seine Kreditwürdigkeit.

Der Beklagte sei als Prokurist der Firma B. & Co. mit den geschäftlichen Beziehungen der Firma A. zu dem Bankhause vertraut gewesen. Es sei deshalb nicht zu bezweifeln, dass er das Bedenkliche, was in dem Verkehr zwischen der Firma A. und B. & Co. hervortrat, erkannt, und diesen Verkehr in den hervorgehobenen Richtungen richtig beurteilt hat.

Wenn sich in der Beweisaufnahme ergeben habe, dass der kaufmännische Leiter der Firma A. es verstanden habe, durch Bezugnahme auf ungewöhnliche Vorkommnisse, die ein besonderes Kreditbedürfnis nach sich zogen, die Zessionen ihrer auffälligen Natur der Firma B. & Co. gegenüber zu entkleiden, so sei es nicht glaubhaft, dass das Bankhaus und der Beklagte ihm hierin Vertrauen geschenkt hat. Es liesse sich dies zugunsten des Beklagten allenfalls dann annehmen, wenn es sich bei den Abtretungen um eine nur vorübergehende Massnahme der Firma A. gehandelt hätte. Bei dem dauernden Charakter aber, den die Zessionen auch schon zurzeit der fraglichen Auskunftserteilung angenommen hatten, und in Anbetracht des Umstandes, dass solche damals fortgesetzt schon mindestens 1½ Jahr lang in dem umfanglichsten Masse bewirkt worden waren, sei die Annahme geboten, dass B. & Co. und damit insbesondere auch der Beklagte den verdächtigen Vorgängen die Bedeutung beigemessen hat, die ihnen nach dem obigen zukommt.

Der Beklagte habe nun weder nach der Darstellung der Klägerin, noch nach seinen eigenen Angaben über den Verlauf der Auskunftserteilung, bei dieser von der starken Inanspruchnahme des Kredits seitens der Firma A. und von den Zessionen der Aussenstände bei der Beantwortung der Anfrage des G. etwas erwähnt, und da er dies trotz seiner Erkenntnis von der Bedeutung dieser Tatsachen unterliess, so sei seine Auskunft, eine bewusst unrichtige gewesen.

Vom Beklagten war der ursächliche Zusammenhang zwischen seiner Auskunftserteilung und dem der Klägerin erwachsenen Schaden bestritten und darauf hingewiesen worden, dass die Lieferung der Ware, durch deren kreditweise Ueberlassung die Klägerin Schaden erlitten hat, erst im Juni, September und Dezember 1904 geschehen sei, und dass hierbei nur die zugunsten der Abnehmerin ausgefallenen Erkundigungen massgebend gewesen sein könnten, die die Klägerin nach der Auskunft des Beklagten an G. eingezogen habe. Das Berufungsgericht erachtete auch diesen Einwand nicht für stichhaltig und nahm nach den Umständen des Falles an, dass die Aus-

kunft des Beklagten auch im Jahre 1904 noch die Klägerin zur Kreditierung an die Firma A. bestimmt hat. Gewiss messe ein sorgfältiger Kaufmann einer ihm zuteil gewordenen Mitteilung über die Kreditwürdigkeit eines Kunden nur für beschränkte Zeit Bedeutung bei und gebe einer späteren Erkundigung in dieser Richtung, wenn ihre Zuverlässigkeit unbedenklich ist, den Vorzug vor einer früheren. Laute aber die erste Auskunft ungünstig und die zweite günstig oder wenigstens nicht nachteilig für den Kunden, so werde der umsichtig verführende Kaufmann, wenn die zweite Mitteilung nicht durch objektive Umstände unterstützt und zeitlich nicht weit genug nach der ersten liegt, ihr zweifelnd gegenüberstehen und mit Misstrauen begegnen. Für den gegenwärtigen Fall folge hieraus, dass die Klägerin, wenn ihr bei der Auskunftserteilung an G. Ende August 1903 der volle Sachverhalt mitgeteilt worden wäre, einer im Jahre 1904 von ihr eingezogenen günstigen Erkundigung kein unbedingtes Vertrauen entgegengebracht und sich auf sie nicht ohne greifbare Anhaltspunkte für die Beseitigung der im Verkehr zwischen der Firma A. und B. & Co. hervorgetretenen, verdächtigen Tatsachen verlassen hätte. Ein solcher Anhalt hätte sich der Klägerin aber, wenn sie über die Fortdauer der die Kreditwürdigkeit der Firma A. schädigenden Tatsachen Nachforschungen angestellt hätte, nicht dargeboten. Denn sowohl die starke Inanspruchnahme des Kredites, wie auch die umfangliche Abtretung von Aussenständen bestand im Jahre 1904 noch fort.

Der Beklagte sei sonach gemäss § 826 BGB. verbunden, der Klägerin den Schaden zu ersetzen, der ihr durch die Kreditgewährung an die Firma A. im Jahre 1904 entstanden ist.

Dieses Urteil ist auf die Revision des Beklagten durch den 6. Zivilsenat des Reichsgerichts am 22. März 1909 (VI 146, 08) aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an den 3. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen worden.

Das Reichsgericht nimmt dabei an, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Auskunft des Beklagten und dem Schaden der Klägerin nicht bestehe. Allerdings ist unzutreffend — so führt es aus — dass die Auskunft des Beklagten grundsätzlich nur auf das bevorstehende Geschäft bezogen werden dürfe. Dagegen lässt sich allerdings die Feststellung vermessen, dass der Beklagte bei seiner Auskunft erkannte es handle sich um den Beginn einer dauernden, mit fortlaufender Kreditgewährung verbundenen Geschäftsverbindung. Namentlich aber sei es zu beanstanden, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen der ersten Auskunft und den späteren Krediten um deswillen angenommen wird, weil letztere nicht bewilligt worden wären, wenn die Klägerin schon im August 1903 den vollen Sachverhalt erfahren hätte. Hierbei ist übersehen worden, dass der Beklagte in der Lage war, eine richtige Auskunft zu erteilen, ohne dabei alle Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs zwischen B. & Co. und A. anzugeben. Die Frage war darum anders zu stellen. Es steht ja fest, dass auf Grund der Auskunft des Beklagten der erste Kredit von 5000 M. von der Klägerin ohne Schaden bewilligt worden ist. Weiter auch, dass die Klägerin die späteren Kredite erst nach der Einholung weiterer Auskünfte bewilligt hat. Es kommt also auf die Frage an, ob die Klägerin die letzten Kredite nicht bewilligt haben würde, wenn die erste Auskunft richtig war, also etwa auf allgemeine, der Sachlage nicht widersprechende Vorbehalte sich beschränkte.

Das Oberlandesgericht Dresden hat sodann durch den 3. Zivilsenat an den die Sache durch das Reichsgericht zurückverwiesen worden war, am 28. Oktober 1909 (3 0.157, 09) die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. Diese Entscheidung stützt sich sowohl auf die mangelnde Arglist des Beklagten bei der Auskunftserteilung als auch darauf, dass der Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Auskunftserteilung des Beklagten und dem erlittenen Schaden nicht erbracht sei. In den Gründen heisst es:

I. Der nunmehr erkennende Senat lässt es ebenfalls dahingestellt, ob die Auskunft des Beklagten so gelautet habe, wie er es behauptet, oder wie die Klägerin es tut. Er lässt ferner dahingestellt, ob die Firma X. und deren Leiter die eine oder die andere günstige Beurteilung verdient habe. Hieraus folgt aber noch nicht — so führt er aus — dass der Beklagte diese wirkliche Sachlage gekannt, also bei Erteilung der günstigen Auskunft bewusst gegen die Wahrheit verstossen habe. Einen

zwingenden Schluss auf diese Kenntnis gestatten auch nicht die sonstigen in dieser Hinsicht von der Klägerin vorgebrachten Tatsachen. Zwar die Höhe des in Anspruch genommenen Kredits, die auf das Vorhandensein nur geringen Betriebskapitals schliessen liess, die Art seiner Deckung nicht bloss durch die üblichen Sicherungsmittel, wie Hypotheken, Bürgschaft, Bevorschussung von Waren, sondern auch durch Abtretung von Aussenständen, musste, zumal bei dem nach dem Gutachten der Sachverständigen ungewöhnlichen Umfange dieser Abtretungen und des Kredits, die Kreditgeberin zur Vorsicht mahnen. Dass sie sich aber nur zur Vorsicht veranlasst gefunden hat, ergibt sich unter anderem auch daraus, dass sie die Erhöhung des Kredits bisweilen ohne neue Deckung gegen das bloss Versprechen ihrer Beschaffung bewilligte, und dass sie auf diese Weise selbst einen beträchtlichen Verlust erlitten hat. Unter diesen Umständen verliert auch die Deckung durch Abtretung von Forderungen ihr Bedenkliches, so wenig gebräuchlich sie gerade im deutschen Geschäftsleben noch sein mag, und auch ihre jahrelange Fortsetzung brauchte nicht Verdacht zu erwecken, sondern war im Gegenteil ein Anzeichen dafür, dass es sich bei den Abtretungen nicht um die Beseitigung augenblicklicher Verlegenheiten, vielmehr um ein nicht unstatthaftes Mittel handelte, das fehlende Betriebskapital zu ersetzen. Folgt hieraus zuungunsten des Beklagten nicht mehr, als dass er, wie das Bankgeschäft B. & Co., den Leitern der Firma A. zu viel Vertrauen entgegengebracht hat, so kann auch der Versicherung des Beklagten glauben geschenkt werden, dass er auch den von dem kaufmännischen Leiter der Firma A. aufgestellten falschen Bilanzen getraut hat. Da aber dem Beklagten nicht widerlegt ist, dass er bei der Auskunftserteilung im August 1903 seiner wahren, wenngleich den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechenden Ueberzeugung Ausdruck gegeben hat, so kann auch daraus, dass er, wie die Klägerin behauptet, deren Anfragenden gegenüber gleichfalls die Kreditwürdigkeit der Firma A. bestätigt hat, nicht mit der Klägerin der Schluss auf eine arglistige Absicht des Beklagten gezogen werden.

II. Schon diese Erwägungen rechtfertigen die Klagabweisung. Man muss überdies auch dazu aus dem Grunde gelangen, weil der ursächliche Zusammenhang zwischen der im August 1903 von dem Beklagten erteilten Auskunft und den mit Verlust für die Klägerin verlaufenen Abschlüssen im Juni, September und Dezember 1904 nicht dargetan ist. Der Annahme eines solchen Zusammenhangs stellen sich, wie auch das Reichsgericht anerkannt hat, zwei Umstände entgegen, nämlich:

1. dass das unmittelbar auf die Auskunft des Beklagten hin abgeschlossene Geschäft mit der Firma A. ohne Schaden für die Klägerin abgewickelt worden ist, und

2. dass sich die Klägerin in der Zwischenzeit bis zu jenen späteren Abschlüssen anderwärts über die Kreditwürdigkeit ihrer Abnehmerin erkundigt hat.

Beide Einwürfe hat das frühere Berufungsurteil durch die Erwägung beseitigt, dass die Klägerin, wenn sie im August 1903 durch den Beklagten den wirklichen Sachstand, nämlich die Höhe des von B. & Co. gewährten Kredits und dessen Deckung durch umfangreiche Abtretung von Aussenständen, erfahren hätte, sie den im Jahre 1904 von anderer Seite erhaltenen günstigen Auskünften kein unbedingtes Vertrauen entgegengebracht hätte und ihnen nur gefolgt wäre, wenn die bestimmte Anhaltspunkte dafür gewonnen hätte, dass sie starke Anspannung des Kredits und die umfangliche Bevorschussung von Aussenständen nicht fort dauerte.

Das Reichsgericht dagegen sieht den ursächlichen Zusammenhang nur dann als gegeben an, wenn der Beklagte bei der Auskunftserteilung im August 1903 erkannt hätte, es handele sich um den Beginn einer dauernden, auf fortlaufende Kreditgewährung angewiesene Geschäftsverbindung, und wenn annehmbar die Klägerin die letzten Kredite nicht bewilligt hätte, wenn diese Auskunft richtig war.

Dass diese beiden Voraussetzungen vorliegen, hatte die Klägerin zu beweisen. Da sie diesen Beweis nicht erbringen konnte, so war die vom Landgericht ausgesprochene Klageabweisung aufrechtzuerhalten.

Die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank.

Von Dr. phil. John Mez, Freiburg i. B.

Bei der Einführung des Postscheck- und Ueberweisungsverkehrs legte das Bestreben nach Schaffung eines möglichst bargeldlosen Zahlungsausgleichs den Gedanken nahe, den Postscheckverkehr in enge Verbindung mit dem Reichsbankgiroverkehr zu bringen. In erster Linie galt es, die Möglichkeit zu schaffen, Ueberweisungen von einem Reichsbankgirokonto auf irgendein Postscheckkonto und umgekehrt auf eine bequeme und billige Weise zu vollziehen.

Schon vor Einführung des Postscheckverfahrens war der postalische Geldverkehr mit dem Reichsbankgiroverkehr verbunden. Nach der amtlichen Statistik der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung waren im Anfang des vorigen Jahres für 40 Oberpostkassen und für 381 Postämter Reichsbankgirokonto eröffnet, die besonders dem internen Geldverkehr der Post zwischen den einzelnen Aemtern und Kassen dienten.

Eine besondere Bedeutung für den Zahlungsverkehr des Publikums hat der Postgiroverkehr bei der Ein- und Auszahlung von Postanweisungen erlangt. Es besteht nämlich die Einrichtung, dass der Inhaber eines Reichsbankgirokontos Postanweisungsbeträge bei der Versendung durch Reichsbankschecks einzahlen und auch beim Empfang direkt auf sein Reichsbankkonto überweisen lassen kann, wodurch die Verwendung von barem Gelde vermieden wird. Aber auch Personen und Firmen, die ein eigenes Girokonto bei der Reichsbank nicht unterhalten, können sowohl die einzuzahlenden Postanweisungsbeträge aus dem Girokonto eines anderen decken, als auch die für sie auf Postanweisungen eingehenden Summen auf das Girokonto eines anderen übertragen lassen. Von den 11,8 Milliarden Mark, die im Jahre 1907 im Reichspostgebiete durch Postanweisungen versendet wurden, sind 2,6 Milliarden durch Giroüberweisung auf das Reichsbankgirokonto des Empfängers ausbezahlt worden, wodurch schon eine beträchtliche Menge von barem Gelde erspart wurde.

Ungleich wichtiger für die Einschränkung des Bargeldverkehrs war natürlich die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Giroverkehr der Reichsbank, weil dadurch — wenigstens im Prinzip — die Möglichkeit eines ausgedehnten Ueberweisungsverkehrs geschaffen wurde. Die gegenwärtige Organisation dieses Verfahrens, auf die ich in folgendem zu sprechen komme, entspricht indes noch keineswegs den Erfordernissen eines bequemen, raschen und billigen Zahlungsausgleichs und wird einschneidende Aenderungen und Erweiterungen erfahren müssen, bevor sie für den Geldverkehr weiterer Kreise praktisch wirklich brauchbar sein wird.

Da die Reichsbank mit der Verwaltung der im Postscheckverkehr eingezahlten Gelder betraut ist, besitzt naturgemäss jedes der 9 Postscheckämter des Reichspostgebiets ein Konto bei der Reichsbank, auf welches die im Postscheckverkehr eingezahlten Gelder, soweit sie nicht zu Barrückzahlungen benötigt werden, gegen tägliche Kündigung abgeführt werden. Das württembergische Postscheckamt in Stuttgart und die drei bayerischen Postscheckämter in München, Nürnberg und Ludwigshafen geben jedoch ihre Kassenbestände nicht der Reichsbank, sondern der Württembergischen Notenbank bzw. der Königl. bayerischen Bank in Verwahrung; sie besitzen daher kein Konto bei der Reichsbank.

Dagegen hat die Reichsbank für ihre sämtlichen Anstalten am Sitze eines Postscheckamtes — also auch in Württemberg und Bayern — je ein Postscheckkonto eröffnen lassen (lt. Bekanntmachung im Reichsanzeiger vom 5. Januar 1909).

Die Postscheckkonten der Reichsbank können nun in der Weise vom Publikum benutzt werden, dass jeder, der auf ein Reichsbankgirokonto eine Einzahlung zu machen wünscht, den Betrag bei einer Postanstalt mittels Zahlkarte, die auf das Postscheckkonto der Reichsbank lautet, einzahlen kann. Auf dem Abschnitte der Zahlkarte muss vermerkt werden, für welches Girokonto der eingezahlte Betrag verrechnet werden soll. — Hat die Person, welche auf ein Reichsbankgirokonto Zahlung leisten will, ein Postscheckkonto, so kann sie den Betrag von ihrem Postscheckkonto mittels Postgiroformulars

(rotes Ueberweisungsformular oder Giropostkarte) auf das Postscheckkonto der Reichsbank überweisen. Auf dem an dem Formulare befindlichen Abschnitte ist gleichfalls anzugeben, welchem Girokonto die Reichsbank den Betrag gutschreiben soll. Auf diesem Wege können insbesondere auch Inhaber eines Postscheckkontos, die zugleich ein Girokonto bei der Reichsbank unterhalten, die ihrem Postscheckkonto gutgeschriebenen Beträge auf ihr Girokonto abführen.

Dieses Verfahren dauert jedoch unverhältnismässig lange und ist auch viel zu teuer. In solchen Fällen werden seitens der Reichsbank ihre Ueberweisungsgebühren von $\frac{1}{10}$ pCt. (mindestens 30 Pf.) berechnet und zwar deswegen, weil die Reichsbank bei der Natur ihres Geschäftsverkehrs nur geringe Möglichkeit zur Weiterverrechnung der eingegangenen Beiträge im Postscheckverkehr findet. Mithin muss sie zur Abhebung schreiten, wofür sie, wie jeder andere Kontoinhaber, $\frac{1}{10}$ pCt. Gebühren an die Post entrichten muss. — Die Gebührenberechnung der Reichsbank stellt also in diesen Fällen lediglich den Ersatz selbstgehabter Auslagen dar.

Um die Abführung der Postscheckgelder auf ein Reichsbankgirokonto zu beschleunigen, ist auch folgendes Verfahren zugelassen worden. Ueber den abzuführenden Betrag stellt der Inhaber des Postscheckkontos einen Inhaberscheck aus. Bei der Einlösung des Schecks an der Zahlstelle des Postscheckamts erhält der Einlieferer auf Wunsch anstatt des baren Geldes einen vom Postscheckamt ausgestellten, auf das Reichsbankgirokonto des Postscheckamts lautenden, roten (Reichsbank-)Scheck. Dieser Scheck kann dann sofort an die Reichsbank zur Gutschrift abgegeben werden.

Es können also Ein- und Auszahlungen durch rote Reichsbankschecks bewirkt werden, wenn ein Postscheckamt (oder auch ein Postamt) ein Girokonto bei der Reichsbank unterhält. Doch auch in diesem Falle werden seitens der Post von den betreffenden Postscheckkontoinhabern die oben erwähnten Gebühren nach § 9 I, Nr. 1 und 2 der Postscheckordnung erhoben.

In Württemberg und Bayern ist dieses letztere Verfahren nicht möglich, da, wie oben erwähnt, die dortigen Postscheckämter kein Reichsbankgirokonto haben. (Dagegen können natürlich in diesen beiden Ländern Ein- und Auszahlungen auf die Württembergische Notenbank bzw. Kgl. bayerische Bank in analoger Weise bewirkt werden.)

Nur in Berlin wickelt sich die Uebertragung von Beträgen aus dem Postscheckverkehr auf Reichsbankgirokonto auf Grund des gegenwärtigen Verfahrens verhältnismässig rasch ab. Das dortige Postscheckamt ist angewiesen, die beim Postscheckamt bis 12 Uhr mittags eingehenden Ueberweisungen, die dem Konto der Reichsbank gutgeschrieben werden sollen, noch an demselben Tage bis $3\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags der Reichsbank durch Uebersendung der an den roten Ueberweisungsformularen befindlichen Abschnitte mitzuteilen. Voraussetzung für die beschleunigte Behandlung ist, dass die Ueberweisungen links unten den mit roter Tinte geschriebenen Vermerk „Reichsbank“ tragen.

Diese Möglichkeit einer raschen und bequemen Ueberweisung besteht indes gegenwärtig nur für die Firmen, die in den Städten ansässig sind, wo sich Postscheckämter befinden, und die ein Girokonto bei den Reichsbankstellen besitzen, die den Postämtern angeschlossen sind.

Will ein Teilnehmer am Postscheckverkehre, der nicht am Sitze eines Postscheckamts ansässig ist, einen Betrag vom Postscheckkonto auf ein Reichsbankkonto überweisen lassen, so gestaltet sich das Verfahren sehr umständlich und wegen der Gebühren und des Zinsverlustes sehr kostspielig, wie aus folgenden Darlegungen in einer Eingabe der Handelskammer Elberfeld an den Präsidenten des Reichsbankdirektoriums hervorgeht. Darin wurde ausgeführt:

„Laufen z. B. heute für eine Firma eine Reihe von Eingängen ein, so hat die Firma morgen die Nachricht über ihre Höhe; angenommen, die Gesamtsumme belaufe sich auf 1000 M.; sie ersucht darauf das Amt, diesen Betrag der am gleichen Platze ansässigen, im Besitze eines Postscheckkontos sich befindenden Reichsbank zu überweisen. Das geschieht am dritten Tage. Am vierten Tage frühestens wird der Betrag vom Postscheckkonto der Reichsbank auf das Reichsbankgirokonto der Firma am Platze ihres Sitzes überwiesen sein. Der Zinsverlust bei vier Tagen auf 1000 M. zu 5 pCt. beträgt 56 Pf.,

hinzu kommen an Gebühren Giro-Postkarte an das Scheckamt 5 Pf. und Buchungsgebühr 10 bis 15 Pf., also zusammen 71 Pf. Die Umständlichkeiten dieses Verfahrens und die Kosten desselben würden sehr erheblich eingeschränkt, wenn vor allem der Umweg über das Postscheckkonto der Reichsbankanstalt am Sitze des Postscheckamtes gespart wird. Vielmehr muss jede Reichsbankstelle an den Postscheckverkehr angeschlossen sein, d. h. ein eigenes Postscheckkonto besitzen, so dass Ueberweisungen von einem Konto zum anderen, vom Postscheckkonto auf Reichsbankgirokonto und umgekehrt, jeden Augenblick ohne Zeit- und Zinsverlust möglich sind.“

Dieselbe Forderung ist auch von einer Reihe anderer Handelskammern gestellt worden. Zuerst von der Handelskammer für den Kreis Mannheim am 19. Januar dieses Jahres; ebenso vom Deutschen Handelstage, dessen Kommission betr. Verkehr am 11. Mai in einer Sitzung in Görlitz sich für den Elberfelder Antrag aussprach, dass sämtliche Reichsbankanstalten (und sämtliche staatlichen und kommunalen Kassen) sich an den Postscheckverkehr anschliessen.

Die Antwort des Reichsbankdirektoriums auf diesen Antrag lautete meist etwa folgendermassen:

„Der Handelskammer erwidern wir ergebenst, dass von der Eröffnung von Postscheckkonten für sämtliche Reichsbankanstalten zunächst abgesehen werden muss, da genügende Erfahrungen über diesen Verkehr noch nicht haben gesammelt werden können, und da die nicht direkt angeschlossenen Reichsbankanstalten durch Vermittlung der angeschlossenen auch schon jetzt an dem Postscheckverkehr teilnehmen können. Sollte an einem der betreffenden Plätze ein besonders dringendes Bedürfnis zum direkten Anschluss bestehen, so möge ein Antrag an die daselbst befindliche Reichsbankanstalt gerichtet werden, die unter entsprechender Darlegung der Verhältnisse unsere Entscheidung herbeiführen wird.“

Bisher ist indes noch keine Reichsbankanstalt in Städten ohne Postscheckamt dem Postscheckverkehre direkt angeschlossen worden, so dass sich in jenen Orten die Transaktionen sehr zeitraubend gestalten.

Weiterhin ist von verschiedenen Seiten beim Reichspostamte beantragt worden, es möge gestattet werden, die Postscheckämter anzuweisen, die Gesamtsumme der täglich eingehenden Beträge auf dem Postscheckkonto einer Firma, wenn diese einen diesbezüglichen generellen Antrag stellt, ohne tägliche besondere Anweisung der Firma ein für allemal jeden Tag mittels roten Reichsbankschecks ihrem (oder einem beliebigen) Reichsbankgirokonto zu überweisen.

Diesem Antrage konnte natürlich nicht stattgegeben werden, denn die Postverwaltung musste befürchten, dass eine grosse Anzahl von Firmen von der Möglichkeit Gebrauch machen würden, die auf ein Postscheckkonto eingehenden Beträge stets direkt auf das Reichsbankgirokonto überweisen zu lassen. Dadurch wäre der Postscheckverkehr in seiner Weiterentwicklung sehr gefährdet worden, denn gerade der Ueberweisungsverkehr von Postscheckkonto zu Postscheckkonto soll so intensiv wie möglich ausgestaltet werden. Ueberweisungen können aber selbstverständlich nur dann in grossem Umfange vorgenommen werden, wenn auf den einzelnen Konten grosse Guthaben vorhanden sind, nicht aber wenn diese täglich ihres Bestandes entblösst werden. Die Postverwaltung erteilte daher auf diesen Antrag stets nachstehende Antwort:

„Aus Erwägungen grundsätzlicher Art ist es nicht tunlich, den Ueberweisungsverkehr zwischen den Postämtern und der Reichsbank so zu gestalten, dass auf eine einmalige, allgemein gültige Erklärung eines Kontoinhabers hin die auf sein Postscheckkonto eingehenden Beträge ohne besondere Anweisung täglich auf sein Reichsbankgirokonto überwiesen werden.“

Aehnlich musste bisher auch ein weiterer der Postverwaltung vielfach geäussertes Wunsch ablehnend beschieden werden, nämlich, dass die Zahlungsanweisungen an solche Firmen oder Personen, die kein Postscheckkonto haben, auf deren Reichsbankkonto direkt überwiesen würden, anstatt bar ausgezahlt zu werden (ähnlich wie ja auch Postanweisungsbeträge statt der Barauszahlung direkt dem Reichsbankgirokonto überwiesen werden können). Vielfach wurde angeführt, dass diese Barauszahlung der Zahlungsanweisungsbeträge den Zwecken des Postscheckverkehrs direkt zuwiderlaufe, denn es solle doch gerade die Bargeldbewegung vermieden werden. Die Postverwaltung wollte jedoch, wie es scheint, durch diese Massnahme

gewissermassen einen Druck zu vermehrter Beteiligung am Postscheckverkehr ausüben, wie aus einem Schreiben des Reichspostamts an die Handelskammer Elberfeld deutlich hervorgeht. Darin wurde ausgeführt:

„Firmen, die öfter Zahlungsanweisungen erhalten, können die Barzahlung solcher Beträge dadurch verhindern, dass sie ein Postscheckkonto nehmen, da alsdann die Beträge ihrem Konto gutgeschrieben werden. Der Beitritt dieser Firmen zum Postscheckverkehr liegt auch im Interesse der Allgemeinheit, weil die durch die Einführung des Postscheckverkehrs beabsichtigte Verbesserung unseres Zahlungsverkehrs nur erreicht werden kann, wenn durch die Beteiligung möglichst weiter Kreise der Postgiroverkehr, einen grösseren Umfang annimmt.“

Ob es allerdings der Postverwaltung gelingen wird, durch Ablehnung dieser Anträge dem Postscheckverkehr eine vermehrte Zahl von Teilnehmern zuzuführen, muss sehr bezweifelt werden. Viel richtiger wäre es, wenn die Guthaben auf den Postscheckkonten verzinst und die Gebühren im Postscheckverfahren verbilligt würden; dann bestände die Gefahr nicht mehr in gleichem Masse wie gegenwärtig, dass die eingezahlten oder überwiesenen Gelder dem Postscheckverkehr so rasch wie möglich entzogen würden. Im Gegenteil würde dann wohl der umgekehrte Fall eintreten, dass sehr häufig Beträge vom Reichsbankgirokonto den Postscheckkonten zugeführt würden, um so dem Zahlungsverkehr zu dienen. Ein Haupterfordernis zur besseren Ausgestaltung der Verbindung zwischen Postscheckverkehr und Reichsbankgiroverkehr ist demnach die Verbesserung der Organisation des Postscheckverfahrens selbst. Dagegen bleibt die Forderung bestehen, dass sämtliche Reichsbankanstalten des Deutschen Reiches, also auch in Bayern und Württemberg, dem Postscheckverkehr direkt angeschlossen werden müssen¹⁾

Erwähnt sei schliesslich noch in diesem Zusammenhange, dass in derselben Weise wie die Einzahlungen auf Postanweisungen auch die Einzahlungen auf Zahlkarten durch rote Schecks auf die Reichsbank beglichen werden können. Es können also Einzahlungen auf irgendein Postscheckkonto ohne Inanspruchnahme von barem Geld von jedermann ohne weiteres gemacht werden, der ein Reichsbankgirokonto besitzt.

Welche Vorteile für den Zahlungsverkehr eines Landes durch die Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Bankgiroverkehr entstehen, zeigt eine kurze Betrachtung der betreffenden Einrichtungen in unseren Nachbarstaaten Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz. Besonders in diesem Lande ist die Verbindung der beiden Verkehrsweize in geradezu vorbildlicher Weise ausgestaltet. Dem Jahresbericht der Züricher Handelskammer für das Jahr 1908 entnehme ich folgende Ausführungen:

„Eine Verbilligung und volkswirtschaftlich sehr wichtige Neuerung im Postscheckverkehre brachte die Verbindung des Postgiros mit dem Nationalbankgiro, die unterm 15. Juli 1908 von der Postverwaltung und der Nationalbank vereinbart wurde. Nach diesem vorerst provisorischen, wohl aber bald definitiven Uebereinkommen kann jeder Inhaber einer Postscheckrechnung aus seinem Guthaben beliebige Beträge auf ein beliebiges Girokonto der Nationalbank überweisen. Die Nationalbank kreditiert hierfür die bezeichnete Girorechnung, und der Girokunde kann bei Bedarf die Beträge am Schalter der Nationalbank spesenfrei bar abheben, während er bei direktem Bezug des Bargeldes von der Postscheckanstalt mit den vorschrittmässigen Rückzahlungsgebühren belastet würde. Umgekehrt kann jeder Girokunde der Nationalbank Beträge aus seinem Guthaben bei der Nationalbank auf eine beliebige Postscheckrechnung überweisen und so die Gebühren vermeiden, welche mit der direkten Einzahlung bei der Post ver-

bunden sind. Postverwaltung und Nationalbank besorgen die Uebertragungen gebührenfrei. Doch gilt diese Gebührenfreiheit nur für Girokunden der Nationalbank. Klienten der Nationalbank, die bei ihr kein Girokonto unterhalten, haben der Bank bei den Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit dem Postscheckverkehr die nämlichen Gebühren zu zahlen, wie sie die Postverwaltung verlangt.

Der engere Kontakt von Postscheckinstitut und Nationalbank liegt im beiderseitigen Interesse. Der Postverwaltung ermöglicht er insbesondere die gewünschte Reduktion der Barbestände bei ihren Zahlstellen. Voran steht jedoch die Bedeutung der Neuerung für die Nationalbank und für den gesamten nationalen Geldverkehr. Während früher die auf Postscheckrechnungen eingezahlten Gelder zumeist wieder bar abgehoben wurden und sich so immer wieder von neuem in den Bargeldverkehr hinaus verloren, fliesst jetzt ein stetig wachsender Teil der Einzahlungen den Banken und durch diese der „Bank der Banken“, der Nationalbank zu. Die Barabhebungen bei der Post gehen mehr und mehr zurück, und der Giroverkehr der Post und Bank gewinnt entsprechend. Schon jetzt spielt das Giro, die blosser Ueberweisung ohne Bargeldbewegung, im Postscheckverkehr eine Rolle, die bei der relativ noch geringen Zahl der Rechnungsinhaber ohne die Verbindung von Postgiro und Nationalgiro kaum möglich wäre.

Dem allgemeinen Verkehr wird mit der Neuerung wirklich aufs beste gedient. Die Post und die Bank arbeiten nicht mehr getrennt und sind sich nicht mehr bloss Konkurrenten. An Stelle der doppelspurigen steht heute eine einheitliche Organisation, die die Dienste beider Institute zweckmässig verbindet. Wenn nun auch diese Gestaltung der Praxis die ursprünglichen Hoffnungen der Nationalbank auf recht grosse Ausdehnung, auf grosse Kundenzahl ihres eigenen Girogeschäftes etwas enttäuscht haben mag, so kann das die Bank bei der wachsenden Intensität ihres Ueberweisungsverkehrs wohl verschmerzen. Auch ist die Nationalbank, die über den Geldverkehr dieses Landes zu wachen hat, zudem am allerehesten in der Lage, den Gewinn, der der Allgemeinheit entsteht, gebührend zu würdigen.“

In Oesterreich und in Ungarn ist die Verbindung zwischen dem Postscheckverkehr der beiden Postsparkassenämter in Wien und Budapest mit dem Giroverkehr der österreichisch-ungarischen Bank seit dem Jahre 1899 hergestellt. Dadurch wurde den Teilnehmern am Scheckverkehr ermöglicht, Beträge aus ihrem bei diesem Amte verfügbaren Guthaben auf irgendwelche Girokonten bei der österreichisch-ungarischen Bank zu übertragen. Desgleichen können auch umgekehrt Girokontoinhaber der Bank auf Konti bei der österreichischen oder ungarischen Postsparkasse Ueberweisungen mittels Scheck bewirken lassen. Diese Einrichtung wird äusserst lebhaft benutzt. Im Jahre 1907 haben zugunsten von Kontoinhabern des Postsparkassenamtes in Wien 16 714 Ueberweisungen im Betrage von 74,2 Millionen Kronen durch Vermittlung der österreichisch-ungarischen Bank und deren Filialen stattgefunden. Umgekehrt wurden für Rechnung von Kontoinhabern des Postsparkassenamtes 46 000 Ueberweisungen im Betrage von 396,6 Millionen Kronen auf Girokonten der Oesterreichisch-ungarischen Bank vollzogen, insgesamt also 470,8 Millionen Kronen gegen 365,8 Mill. Kronen im Jahre 1906. Der Gesamtumsatz, der auf diese Weise (d. h. durch Ueberweisung von Bankkonto auf Postscheckkonto und umgekehrt) im Jahre 1908 erzielt wurde, wuchs sogar auf 596,3 Millionen Kronen. Daraus geht hervor, welch lebhaftem Bedürfnis diese Einrichtung entspricht.

Nachdem es in unseren Nachbarländern gelungen ist, zur Verbesserung und Erleichterung des Zahlungsverkehrs so mustergültige Einrichtungen zu schaffen, sollten im Deutschen Reiche die massgebenden Stellen nicht länger zögern, den modernen Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen und eine praktisch wirklich brauchbare Verbindung des Postscheckverkehrs mit dem Reichsbankgiroverkehre herzustellen!

¹⁾ Während der Drucklegung wurde eine Verfügung des Reichspostamts erlassen, wonach Zahlungsanweisungen aus dem Postscheckverkehr fortan im Wege der Reichsbank-Giroübertragung beglichen werden können. Auf das Verfahren finden die Vorschriften für auszahlende Giro-Postanweisungen Anwendung; die für beide Arten von Anweisungen gutzuschreibenden Beträge werden in einer Summe an die Reichsbank abgeführt. Werden die Giro-Zahlungsanweisungen den Empfängern durch die bestellenden Boten zugestellt, so wird das tarifmässige Bestellgeld erhoben und zwar 5 Pf. für Anweisungen im Einzelbetrage bis 1500 M. und 10 Pf. für höhere Einzelbeträge.

Dadurch ist wenigstens eine der erwähnten Forderungen erfüllt worden.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer, Berlin.)
Die Reichsbank im Monat Mai 1910.¹⁾

1. Der Metallbestand.				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Metallvorrat in Mark				
Mai 1910	1 086 977 000	1 110 750 000	1 183 157 000	1 140 272 000
April 1910	1 077 174 000	1 115 488 000	1 153 171 000	1 089 123 000
Mai 1909	1 049 533 000	1 080 505 000	1 109 816 000	1 063 116 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Barvorrat in Mark				
Mai 1910	1 173 854 000	1 203 201 000	1 285 979 000	1 217 585 000
April 1910	1 163 746 000	1 213 857 000	1 259 145 000	1 163 974 000
Mai 1909	1 136 264 000	1 178 180 000	1 214 814 000	1 142 455 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Notenumlauf in Mark				
Mai 1910	1 607 967 000	1 533 496 000	1 449 680 000	1 536 475 000
April 1910	1 732 849 000	1 596 101 000	1 538 283 000	1 666 542 000
Mai 1909	1 568 536 000	1 479 171 000	1 429 380 000	1 508 356 000

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Metallvorrat in % des Notenumlaufs				
Mai 1910	67,60	72,43	81,62	74,21
April 1910	62,16	69,89	74,96	65,35
Mai 1909	66,91	73,05	77,64	70,48

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Barvorrat in % des Notenumlaufs				
Mai 1910	73,00	78,46	88,71	79,25
April 1910	67,16	76,05	81,85	69,84
Mai 1909	72,44	79,65	84,99	75,74

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Mai 1910	81,62	88,71	67,60	73,00
April 1910	74,96	81,85	62,16	67,16
Mai 1909	77,64	84,99	66,91	72,44

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark				
Mai 1910	+ 38 716 000	+ 142 534 000	+ 809 128 000	+ 153 939 000
April 1910	- 96 274 000	+ 90 585 000	+ 193 691 000	- 29 739 000
Mai 1909	+ 40 557 000	+ 171 838 000	+ 258 263 000	+ 106 928 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Betrag der fremden Gelder in Mark				
Mai 1910	546 655 000	602 591 000	657 154 000	607 803 000
April 1910	693 885 000	659 871 000	668 187 000	562 561 000
Mai 1909	783 010 000	1 094 501 000	944 493 000	778 699 000

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.												
Monat	7.	Ausweistage										
		14.	23.	31.								
Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten												
Mai 1910	50,45	52,00	56,16	53,18								
April 1910	44,89	49,45	52,26	48,86								
Mai 1909	44,63	41,98	46,75	46,48								

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Mai 1910	54,48	56,38	61,04	56,78
April 1910	47,96	53,81	57,07	52,22
Mai 1909	48,32	45,78	51,17	49,95

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Mai 1910	56,16	61,04	50,45	54,48
April 1910	52,26	57,07	44,39	47,96
Mai 1909	46,75	51,17	41,98	45,78

12. Die Wechselanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Wechselanlage in Mark				
Mai 1910	944 748 000	931 645 000	851 568 000	913 209 000
April 1910	1 121 169 000	970 759 000	925 547 000	933 362 000
Mai 1909	799 404 000	894 528 000	854 116 000	939 830 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Lombardanlage in Mark				
Mai 1910	77 455 000	62 511 000	62 477 000	90 281 000
April 1910	110 007 000	82 250 000	59 883 000	125 651 000
Mai 1909	69 430 000	99 705 000	80 068 000	85 830 000

14. Die Effektenanlage. ⁵⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		14.	23.	31.
Die Effektenanlage in Mark				
Mai 1910	80 191 000	79 800 000	44 267 000	52 259 000
April 1910	131 954 000	96 865 000	76 663 000	78 341 000
Mai 1909	488 278 000	508 689 000	346 016 000	240 466 000

16. Der Diskontsatz.							
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster		
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	
Mai 1910	4,00	3,19	4,00	3 1/4	4,00	3,00	
April 1910	4,00	3,15	4,00	3 1/2	4,00	3,00	
Mai 1909	3 1/2	2,32	3 1/2	2 1/4	3 1/2	1 2/3	

15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁶⁾ der Reichsbank.														
Monat	Ausweistage													
	7.				14.				23.				31.	
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage													
	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten		
Mai 1910	85,70	7,03	7,27	86,79	5,82	7,39	88,86	6,52	4,62	86,50	8,55	4,95		
April 1910	76,91	8,16	14,93	77,07	8,10	14,83	78,01	7,42	14,57	78,46	12,15	9,39		
Mai 1909	58,90	5,12	35,98	59,52	6,63	33,85	66,72	6,25	27,03	74,23	6,78	18,99		

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.

²⁾ Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.

⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.

⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.